

EINLADUNG

zu einer Sitzung des

**Ausschuss für Stadtentwicklung,
Verkehr und Umwelt**

Sitzungskennziffer

XV / 37

Tag der Sitzung:

Donnerstag, 18.04.2013

Ort der Sitzung:

Rathaus, Ratssaal

Beginn der Sitzung:

18:00 Uhr



ASVU

Tagesordnung (Beratungspunkte):

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)
2. Entscheidung über die planungsrechtliche Stellungnahme der Kupferstadt Stolberg zu Vorhaben, zu denen nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist;

Vorhaben gem. § 35 I 4 BauGB - BimSchG-Verfahren

- 2.1 Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden;
hier: Wilhelmbusch

Erteilung von Befreiungen gem. § 35 (2) BauGB - Außenbereichsvorhaben -

- 2.2 Nutzungsänderung eines ehemaligen Kesselhauses in ein Büro und Nutzungsänderung Büro in Wohnung;
hier: Buschmühle
- 2.3 Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage;
hier: Bend
- 2.4 Umbau und Änderung des Wohnhauses Nr. 10 sowie Errichtung eines offenen Unterstellplatzes;
hier: Buschmühle 10

2.5 Errichtung von zwei Garagen;
hier: Schillerstraße

3. Instandsetzungs- und Sanierungsarbeiten an Waldwegen
4. Einrichtung eines Zonenhalteverbotes in der Entengasse in Stolberg-Breinig
5. Beschlusskontrolle;
hier: Informationsvorlage
6. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

Der Vorsitzende

gez.

Josef Hansen

VORLAGE

für die Sitzung des

**Ausschuß für Stadtentwicklung und Umwelt
und Verkehr****ASVU**

am

18.04.13

Tagesordnungspunkt Nr.

A 2.2.1

Betreff

Entscheidung über die planungsrechtliche Stellungnahme der Stadt Stolberg zu Vorhaben, zu denen nach § 36 (2) BauGB das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist;

hier: Vorhaben gem. § 35 (1) 4

Wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne von § 4 BimSchG

Antragsgegenstand: Bauvoranfrage Bauantrag BImSchG-Verf. Sonstiges Verfahren

Vorhaben:

Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden

Straße/Nr.:

Wilhelmbusch

Gemarkung:

Stolberg Flur: 33 Parzellen: 59, 61, 301

Anlagen:

Übersichtsplan/Lageplan: 2

Stellungnahmen:

Amt 63.14:keine Bedenken**Amt 66** (Technischer Umweltschutz):z.Zt. negativ**a) Sachverhalt:**

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich i.S. des § 35 BauGB. Im Flächennutzungsplan ist die o.a. Fläche umgrenzt als Fläche für Abgrabungen. Öffentlichen Belange stehen dem Vorhaben aus planungsrechtlicher Sicht daher nicht entgegen. Das gepl. Vorhaben befindet sich im Bereich des Landschaftsplanes III „Eschweiler-Stolberg“ und ist als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Eine Befreiung von dieser landschaftsrechtlichen Festsetzung wird durch die zuständige Untere Landschaftsbehörde geprüft.

Seit 1966 wird eine Anlage zur Gewinnung von Kalksteinmehl betrieben. Eine Genehmigung zur Erweiterung des Betriebes für die Herstellung von gebrochenem Glas besteht seit 1991. Zwischenzeitlich wurde das Brechen von Kalkstein eingestellt, so dass eine Umstellung der Genehmigung auf den Wortlaut des Anhangs der 4. BimSchV Nr. 8.11 b) bb) Spalte 2 in Verbindung mit 8.12 b Spalte 2 erforderlich ist.

Antragsgegenstand ist hier:

- Änderung der Bezeichnung der Anlage in „Anlage zur Behandlung und Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen“ Nr. 8.11 b) bb) Spalte 2 in Verbindung mit 8.12 b Spalte 2
- Neustrukturierung der bestehenden Lager- und Bewegungsflächen einschl. einer Kapazitätserweiterung auf 15.000 t
- Erweiterung der Positivliste durch zusätzliche Abfallschlüsselnummern

- Übernahme der beiden in der Vergangenheit bestätigten Anzeigen in die Genehmigung aus 2001: Optimierung des Betriebsablaufes
aus 2009: Änderung der Betriebszeiten

Da es sich um einen ortsgebundenen Betrieb handelt, bestehen städtebaulich keine Bedenken bzgl. Befürchtungen zur Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung .

Die Bezirksregierung Köln ist Verfahrensträger, das gemeindliche Einvernehmen darf nicht versagt werden, wenn die planungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Aus planungsrechtlicher Sicht wird die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens befürwortet.

Es besteht Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

- Die Verwaltung empfiehlt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

b) Rechtslage:

§ 35 (1) 4 BauGB

Genehmigungsverfahren nach 4. BimSchV Nr. 8.11 b) bb) Spalte 2 in Verbindung mit 8.12 b Spalte 2.

c) **Finanzierung:** entfällt

d) **Personelle Auswirkungen:** entfällt

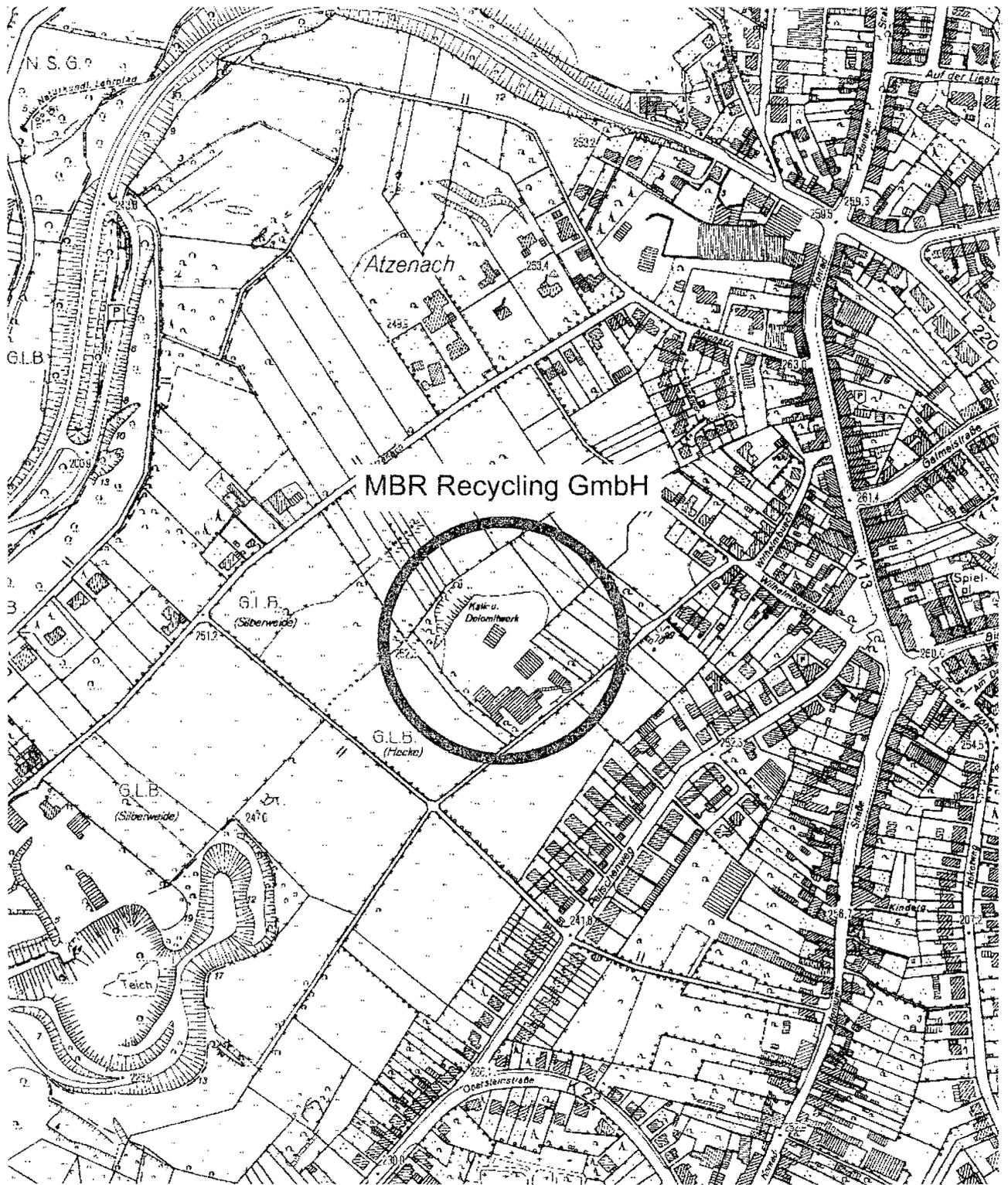
e) **Beschlußvorschlag:**

- Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr beschließt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen. Die Hinweise von Amt 66 sind der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

i. A.



A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1



An
63

BA Wesentliche Änderung der vorhandenen Anlage zur Behandlung und Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen nach § 4 BImSchG in Stolberg-Büsbach. Umstellung auf Brechen und Klassieren von Glas, Wilhelmbusch, durch

Das Anwesen der Antragstellerin liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes III „Eschweiler-Stolberg“ und ist als Landschaftsschutzgebiet 2.2-8 „Vorfeld des Naturparks Nordeifel“ festgesetzt. Nach §§ 13-18 (2) BNatSchG 2010 i.V.m. § 4 LG NRW 2010 und dem Verbotskatalog für die Landschaftsschutzgebiete im Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist die Eingriffsregelung anzuwenden. Dazu gehört auch die Prüfung, ob es sich tatsächlich um einen Eingriff im Sinne des Gesetzes handelt. Das Artenschutzregime des §§ 44 ff Bundes-Naturschutzgesetz 2010 greift ebenfalls. Die ULB ist zwingend zu beteiligen.

Im Landschaftsplan wird als behördenverbindliches Entwicklungsziel 2 die „Anreicherung einer Landschaft mit natürlichen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ dargestellt. Daraus folgt, dass Eingriffe vermieden bzw. ausgeglichen werden müssen.

Es handelt sich um eine vorhandene Aufbereitungsanlage an einem Standort, der im Flächennutzungsplan als Fläche für Abgrabung dargestellt ist. Eine Abgrabung besteht nicht mehr, somit ist kein schützenswerter Sekundärbiotop vorhanden. Die Aufbereitungsanlagen befinden sich auf einem Vegetationsfreien Standort, der jedoch von einer umlaufenden Eingrünung aus Sträuchern und Bäumen umgeben ist. Kleingewässer gibt es auf dem Betriebsgelände nicht. Nach den Antragsunterlagen sind keine baulichen Veränderungen beabsichtigt, so dass weder Eingriffe in Natur und Landschaft noch das Landschaftsbild erfolgen.

Hinsichtlich des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG liegen hier keine Erkenntnisse über das Vorkommen geschützter Arten vor. Da es sich um eine emissions-trächtige Betriebsart handelt, werden innerhalb der Betriebsgebäude auch keine geschützten Arten erwartet. In der aktuellen Steinkauzkartierung der BIOLOGISCHEN STATION STÄDTEREGION AACHEN E.V. (2011) sind im Umfeld keine Steinkauzreviere verzeichnet.

Bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung fallen folgende Unstimmigkeiten auf:

1. Die Registrierung für EMAS/ISO 14001 ist seit 15. April 2012 abgelaufen.
2. In den verschiedenen Gutachten werden deutlich voneinander abweichende Betriebszeiten zugrunde gelegt. In der Beurteilung zum lungengängigen Feinstaub (IUA, Oktober 2011) ist 6-16 Uhr, in der Schalltechnischen Prognose (Franzen, Oktober 2009) 6-22 Uhr zugrunde gelegt. Ob dies bedeutsam für die Genehmigungsfähigkeit ist, entscheidet die zuständige Behörde.

In einer beigefügten Genehmigung von 1991 ist eine Leistung von 80 t/h bei Betriebszeiten von 6-20 Uhr beschieden. Seit 2001 besteht eine Genehmigung über max. 75 t/h für das Brechen von Glas. Die Betriebszeiten wurden 2009 auf 6-22 Uhr ausgeweitet. Der aktuelle Antrag umfasst nur eine Leistung von 400 t/d bei Betriebszeiten von 6-22 Uhr. Somit wird eine deutliche Verringerung der Leistung festgeschrieben. Das Vorhaben wird nicht in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als UVP-pflichtiges Vorhaben gelistet. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt.

Rechtsverbindlich entscheidet die ULB über Art- und Umfang der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und die Anforderungen an den Artenschutz.

I.A.



(Tomski)

VORLAGE



für die Sitzung des

**Ausschuß für Stadtentwicklung, Verkehr
und Umwelt**

am

18.04.13

Tagesordnungspunkt Nr.

A 1 . 2 . 2

Betreff

Entscheidung über die planungsrechtliche Stellungnahme der Stadt Stolberg zu Vorhaben, zu denen nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist;

hier: Vorhaben gem. § 35 (2) BauGB -Außenbereichsvorhaben

a) Antragsgegenstand

Bauvoranfrage Bauantrag

Vorhaben: Nutzungsänderung eines ehem. Kesselhauses in ein Büro und Nutzungsänderung Büro in Wohnung

Straße/Nr.: Buschmühle

Gemarkung: Stolberg Flur: 50 Parzelle: 80

Anlagen:

Übersichtsplan/Lageplan: 2

Umweltbeauftragte der Stadt Stolberg: Keine Bedenken

Kreis Aachen, A 70 Umweltamt: Keine Bedenken, bei Einhaltung d. Nebenbestimmungen bzgl. Abfallwirtsch.

Amt 66: Keine Bedenken

Planungsrechtliche Beurteilung:

Stellungnahme Planungsamt:

Das o.a. Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist planungsrechtlich gem.

§ 35 (2) BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Vorhaben im Einzelfall zulässig, wenn dessen Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

Im Flächennutzungsplan ist der betr. Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes III

„Esweiler-Stolberg“. Landschaftsschutzrechtliche Festsetzungen liegen nicht vor, es handelt sich um ungeschützten Außenbereich.

Der Antragsteller wünscht die Umnutzung des ehemaligen Kesselhauses in die o.a.

Gewerbeeinheit, hier Büronutzung, im Erd- und Obergeschoss. Das Kesselhaus wurde zuletzt als Werkstatt genutzt. Die einige Zeit leerstehende Werkswohnung ist überwiegend als Betriebswohnung (zuletzt Büronutzung) genutzt worden. Der Gebäudekomplex, der die Gewerbeeinheit beinhaltet, besteht seit 1946 und wird seither gewerblich genutzt.

Gegen die Umnutzung des Kesselhauses in die beantragte Büro-Nutzung sowie der Umbau der Werkswohnung zur weiteren verbesserten Wohn-Nutzung bestehen planungsrechtlich keine Bedenken

Die Maßnahme ist städtebaulich vertretbar.

Es besteht Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

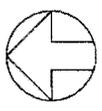
- Die Verwaltung empfiehlt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.
- Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

i. A.



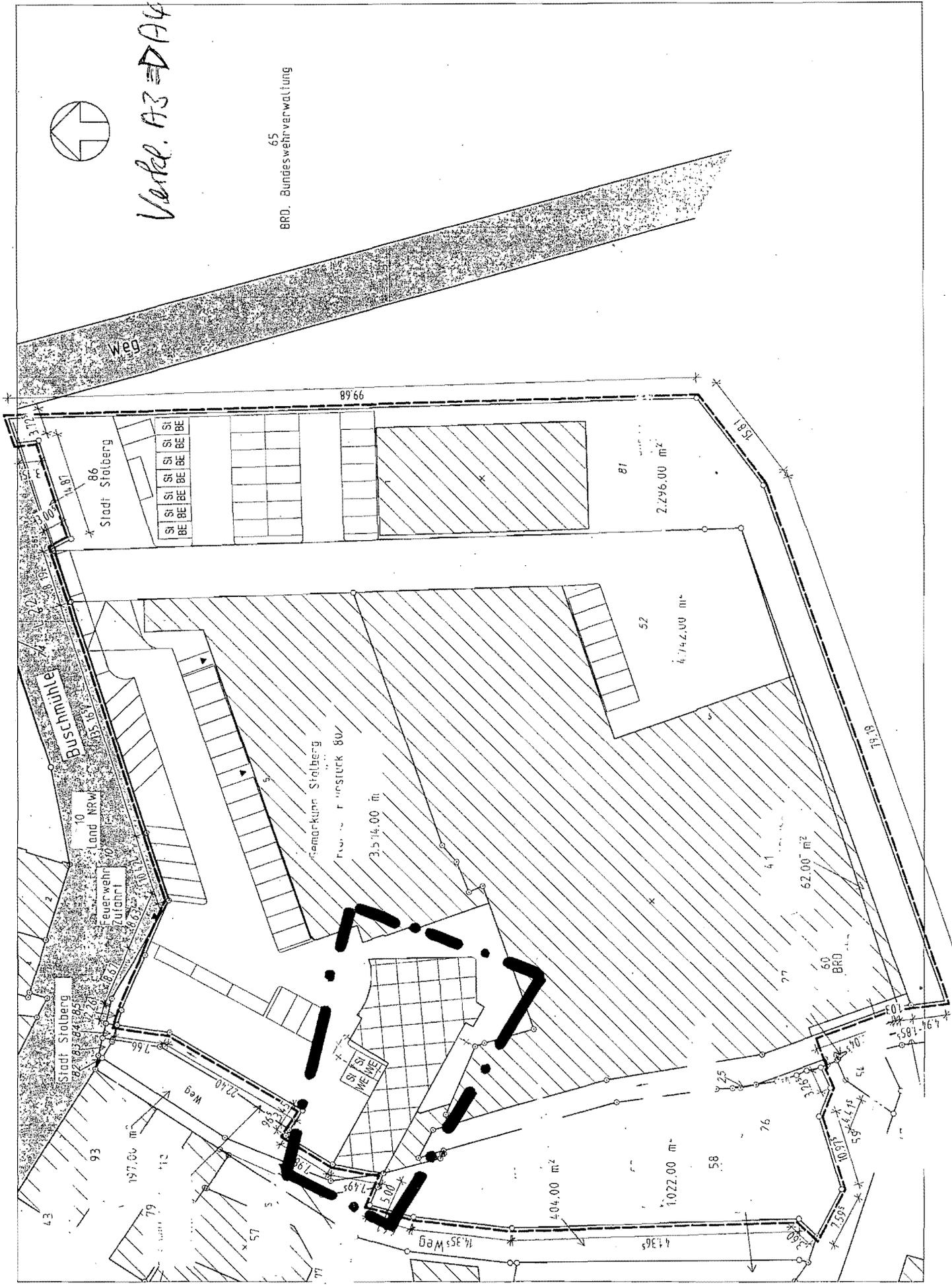
A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

BAUABSCH.	ZEICHNUN.	MASSTAB:	MASSE IN:	BAUHERR:	ANMERKUN.
-----------	-----------	----------	-----------	----------	-----------



Viertel A3 D A4

65
BRD. Bundeswehrverwaltung



An
63

BA Nutzungsänderung ehem. Kesselhaus in Büro und Umbau Büro in Wohnung in Stolberg-Münsterbusch, Buschmühle, durch (Garten) (Garten)

Hinweis an A 63:

Nach Aufrufen von Grappa wurde festgestellt, dass die Planzeichnung das Vorhaben auf dem Flurstück 80 darstellt und nicht wie in den Antragsunterlagen ausgeführt auf der Parzelle 52. Ich bitte dies in eigener Zuständigkeit zu verifizieren.

Stellungnahme

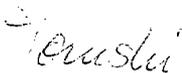
Das Anwesen liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes III „Esweiler-Stolberg“, jedoch nicht innerhalb eines Schutzgebietes. Die Nutzungsänderung soll nach den Antragsunterlagen ohne jede Veränderung der Gebäudekubatur ausgeführt werden. Es werden nur die Fensteröffnungen verändert. Nach fachlicher Einschätzung dieser Dienststelle handelt es sich somit nicht um einen Eingriff in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild.

Hier liegen keine Erkenntnisse oder Hinweise zum Vorkommen geschützter Arten vor.

Nach hiesiger fachlicher Ansicht werden durch die geplante Nutzungsänderung die FFH-Gebiete „Brander Wald“ und „Münsterbachtal, Münsterbusch“ und deren Schutzobjekte und Schutzziele nicht berührt, so dass auf eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung verzichtet werden kann.

Rechtsverbindlich entscheidet die ULB über Art- und Umfang der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und die Anforderungen an den Artenschutz.

I.A.

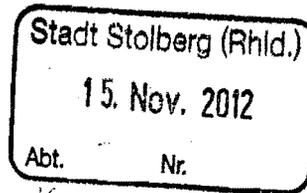


(Tomski)



StädteRegion · Aachen · 52090 Aachen

Stadt Stolberg
Bauordnungsamt
Herrn Thieme
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg



Nutzungsänderung des ehem. Kesselhauses in ein Büro und Umbau und
Nutzungsänderung Büro in Wohnung in 52223 Stolberg, Buschmühle;
Antragsteller: (Name), Frepert

82

Ihr Schreiben vom 17.10.2012, Az. 00763-2012-01

Guten Tag Herr Thieme,

das Umweltamt nimmt Stellung zu dem/der Bauvorhaben/Planung aus

- wasserwirtschaftlicher
- abfallwirtschaftlicher
- immissionsschutzrechtlicher
- landschaftsrechtlicher Sicht sowie
- dem Bereich "Bodenschutz/Altlasten"
- Die als Anlage beigefügten Nebenbestimmungen/Hinweise bitte ich zum Bestandteil der Baugenehmigung zu machen.

Hinweise an die Verfahrensbehörde:

Ich bitte Sie, mir eine Durchschrift der erteilten Genehmigung zuzuschicken.

Wasserwirtschaft:

Es bestehen keine Bedenken.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Heining unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2286 zur Verfügung.

Immissionsschutz:

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

Der Städteregionsrat

A 70 – Umweltamt –

Dienstgebäude
Zollernstr. 20
52070 Aachen

Postanschrift
52090 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 – 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 -2622

Telefax
0241 / 5198 -2268

E-Mail
waltraud.schaap@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Schaap

Zimmer
F 325

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
70.0/10 06 464/2012 – sp

Datum
13.11.2012

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
[http://www.
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg vom
Hauptbahnhof.

Ich weise aber darauf hin, dass die Einrichtung einer Betriebswohnung Einschränkungen bei der zukünftigen gewerblichen Nutzung der benachbarten Gewerbehallen zur Folge hat. Das betrifft insbesondere lärmintensive und nächtliche Tätigkeiten auf dem Gelände.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Henk unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2153 zur Verfügung.

Bodenschutz/Altlasten:

Gegen die Maßnahme bestehen keine Bedenken, wenn folgende Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden (siehe Anlage).

Für Rückfragen steht Ihnen Frau A. Schneider unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2159 zur Verfügung.

Abfallwirtschaft:

Gegen die Erteilung der Baugenehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, sofern nachfolgende Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen werden (siehe Anlage).

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Siebold unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2313 zur Verfügung.

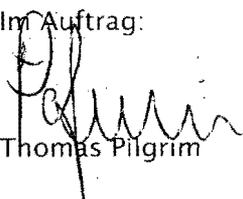
Landschaftsschutz:

Es bestehen keine Bedenken. FFH-Belange sind nicht betroffen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Pawelka-Weiß unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2634 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:


Thomas Pilgrim

Anlage

StädteRegion Aachen, A 70 – Umweltamt –

Aachen, 13.11.2012
Frau Schaap
Tel. 2622

Anlage zur Stellungnahme des Umweltamtes vom 13.11.2012
Nebenbestimmungen/Hinweise

Nutzungsänderung des ehem. Kesselhauses in ein Büro und Umbau und Nutzungsänderung Büro
in Wohnung in 52223 Stolberg, Buschmühle;

Antragsteller:

Bodenschutz/Altlasten:

Hinweise:

1. Die geplante Maßnahme soll auf der Altlasten-Verdachtsfläche Nr. 5203/0336 – ehemalige Fabrikgelände Buschmühle – stattfinden. Auf der Fläche waren diverse Firmen, z.B. Textilverarbeitung, Färberei und Metallverarbeitung ansässig. Es ist unter anderem mit erhöhten Schwermetallbelastungen des Bodens zu rechnen.

2. Folgender Hinweis ist wegen der Wohnbebauung zu berücksichtigen:

Im Bereich von Stolberg wurde über Jahrhunderte hinweg natürlich vorkommendes Erz gewonnen und industriell verarbeitet. Dadurch liegen in weiten Teilen des Stolberger Stadtgebietes erhöhte Konzentrationen an Blei, Cadmium und Zink im oberflächennahen Bodenbereich vor. Diese Belastungen überschreiten häufig die Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung. Daher besteht für weite Teile des Stolberger Stadtgebietes der Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen bzw. in weiten Teilen des Stadtgebietes liegen schädliche Bodenveränderungen vor.

Auf dem Grundstück „Buschmühle“ wurden keine Bodenuntersuchungen durchgeführt. Die in der Umgebung durchgeführten Bodenuntersuchungen zeigen, dass auch für dieses Grundstück der Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen besteht. Das heißt, es ist zu vermuten, dass für die Nutzung „Wohnen“ im oberflächennahen Boden ebenfalls erhöhte Konzentrationen an Blei, Cadmium und Zink vorliegen.

Das Bundesbodenschutzgesetz verpflichtet u. a. den Grundstückseigentümer, die von schädlichen Bodenveränderungen ausgehenden Gefahren durch geeignete Maßnahmen abzuwehren. Daher sollte vorsorglich der direkte Kontakt mit den ggf. belasteten Böden unterbunden werden. Hierfür ist beispielsweise eine vollständig geschlossene Grasnarbe oder Abdeckung (Pflaster oder Splitt) ausreichend. Offene Bodenbereiche, z.B. Pflanzstreifen sind

- im Bereich von Haus/Kleingärten mit 60 cm
- im Bereich von Kinderspielflächen mit 35 cm und
- im Bereich von Grün- und Freizeitanlagen mit 10 cm

unbelastetem Boden (jeweils Z 0 in Anlehnung an die Zuordnungswerte der LAGA-Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) abzudecken.

3. Im Bereich der geplanten Baumaßnahme wurde vermutlich in früherer Zeit oberflächennaher Bergbau betrieben. Nähere Information und Auskünfte dazu, sind bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 –Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund einzuholen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau A. Schneider unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2159 zur Verfügung.

Abfallwirtschaft:

Nebenbestimmungen:

- 1) Sollte während der Bauarbeiten kontaminierter Bodenaushub bzw. Bauschutt anfallen, so ist dieser ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu beseitigen. Bei der Beseitigung ist die Abfallentsorgungssatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 2) Die vorgesehenen Entsorgungswege sind mit dem Umweltamt der StädteRegion Aachen, untere Abfallwirtschaftsbehörde, Zollernstr. 10, 52070 Aachen, rechtzeitig vor dem Abtransport abzustimmen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Siebold unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2313 zur Verfügung.

VORLAGE

für die Sitzung des

**Ausschuß für Stadtentwicklung,
Verkehr und Umwelt**



am

18.04.13

Tagesordnungspunkt Nr.

A) 2.2.3

Betreff

Entscheidung über die planungsrechtliche Stellungnahme der Stadt Stolberg zu Vorhaben, zu denen nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist;

hier: Vorhaben gem. § 35 (2) BauGB Außenbereichsvorhaben,

a) Antragsgegenstand

Bauvoranfrage **Bauantrag**

Vorhaben: Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage

Straße/Nr.: Bend

Gemarkung: Gressenich Flur: 56 Parzelle: 71

Anlagen:

Übersichtsplan/Lageplan: 2

Amt 66: keine Bedenken

Umweltbeauftragte der Stadt Stolberg: keine Bedenken

StädteRegion Aachen, A70, Umweltamt: Keine Bedenken, wenn Auflagen erfüllt werden

Planungsrechtliche Beurteilung:

Das o.a. Vorhaben ist planungsrechtlich gem. § 35 (2) als sonstiges Vorhaben im Außenbereich zu beurteilen.

Das Vorhaben liegt im Bereich des Landschaftsplanes IV „Stolberg-Roetgen“ und ist als geschützter Landschaftsbestandteil eingetragen. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dem Vorhaben stehen öffentliche Belange entgegen. Wasserschutzrechtliche Festsetzungen liegen nicht vor.

Mit dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Baulückenschließung innerhalb einer Splittersiedlung im Außenbereich. Um die Beeinträchtigung öffentlicher Belange auszuräumen, sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Im weiteren Bauantragsverfahren ist ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag incl. einer artenschutzrechtlichen Beurteilung nachzuweisen.

Städtebauliche Belange sind nicht beeinträchtigt, wenn das geplante Bauvorhaben sich in der Höhenentwicklung bzgl. Traufe und First in die vorh. Bebauung einfügt. Gem. der Schnittdarstellung bestehen hier keine planungsrechtlichen Bedenken gegen das o.a. Vorhaben.

Es besteht Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Verwaltung empfiehlt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

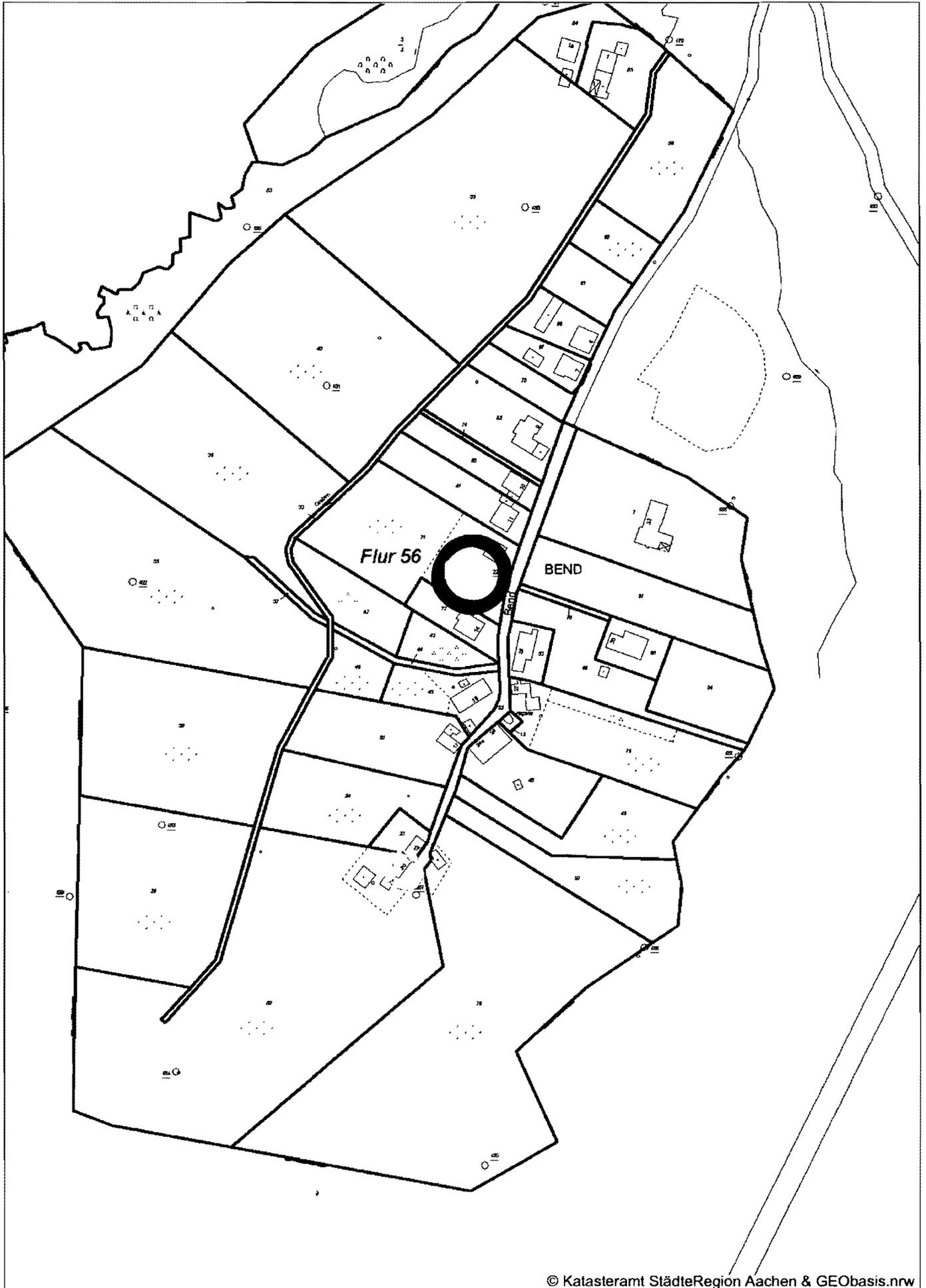
e) Beschlußvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

i. A.

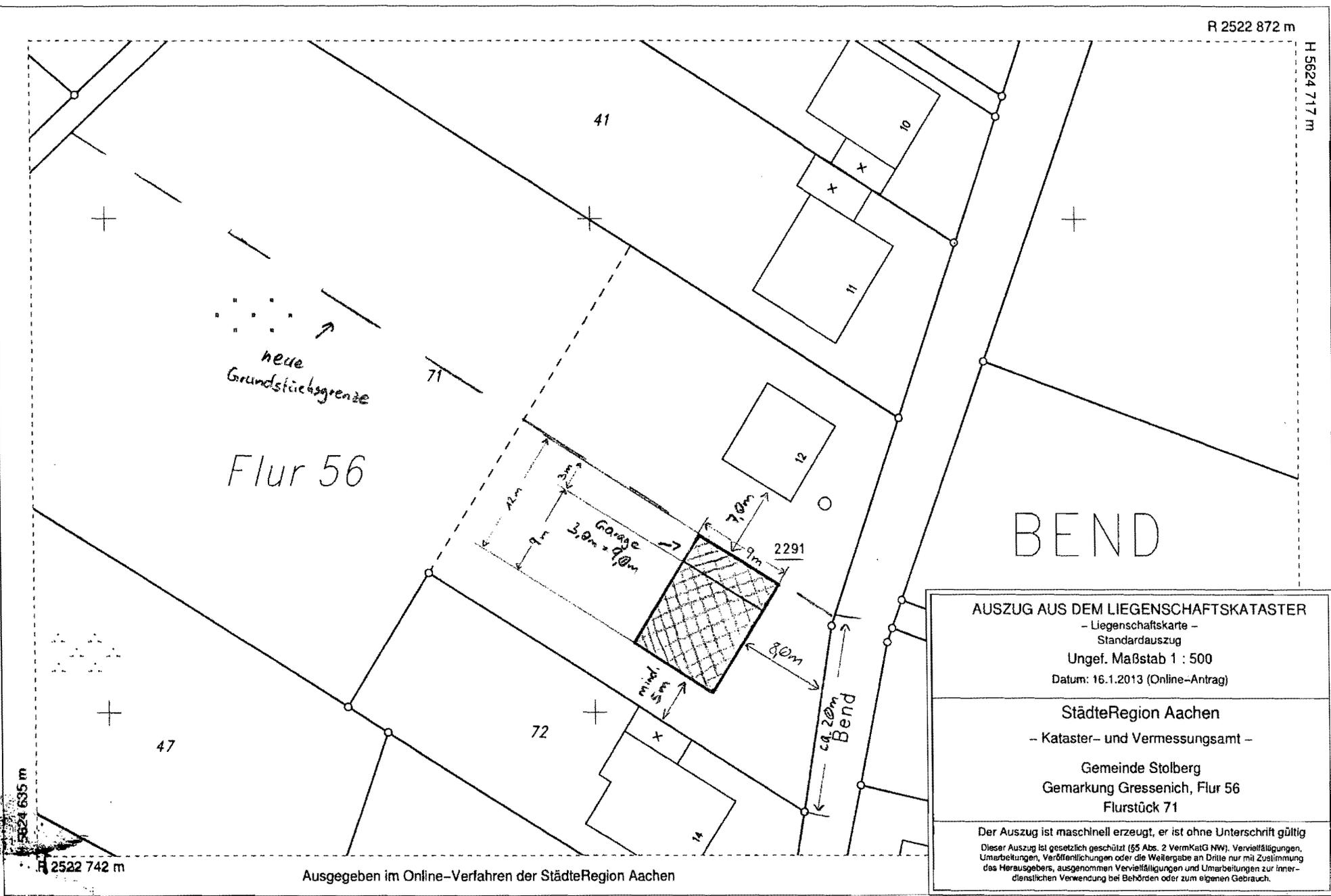
A. Pickhardt

Leiter Fachbereich 1



R 2522 872 m

H 5624 717 m



neue Grundstücksgrenze

Flur 56

BEND

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER
 - Liegenschaftskarte -
 Standardauszug
 Ungef. Maßstab 1 : 500
 Datum: 16.1.2013 (Online-Antrag)

StädteRegion Aachen
 - Kataster- und Vermessungsamt -
 Gemeinde Stolberg
 Gemarkung Gressenich, Flur 56
 Flurstück 71

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig
 Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§5 Abs. 2 VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

H 5624 635 m

R 2522 742 m

Ausgegeben im Online-Verfahren der StädteRegion Aachen

An
63

BVA Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage in Stolberg-Schevenhütte, Bend (Parz. 71), durch Herrn

Das Grundstück des Antragstellers liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes IV „Stolberg-Roetgen“. Es ist als Landschaftsschutzgebiet 2.2-7 „LSG Bend bei Schevenhütte“ festgesetzt. Nach §§ 13-18 (2) BNatSchG 2010 i.V.m. § 4 LG NRW 2010 und dem Verbotskatalog für die Landschaftsschutzgebiete im Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist die Eingriffsregelung anzuwenden. Die ULB ist zwingend zu beteiligen.

Im Landschaftsplan wird als behördenverbindliches Entwicklungsziel 1 die „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ dargestellt. Daraus folgt, dass Eingriffe vermieden bzw. ausgeglichen werden müssen. Das Artenschutzregime des §§ 44 ff Bundes-Naturschutzgesetz 2010 greift ebenfalls.

Das Ergebnis der im zweijährigen Turnus durchgeführten Steinkauzrevierkartierung von 2011 enthält keinerlei Darstellungen für die betreffende Umgebung - auch keine Signatur als Verhör-Standort. Insofern bleibt offen, ob der Standort Bend bei der Kartierung überhaupt erfasst wurde. Dieser Dienststelle liegen keine Erkenntnisse zum Vorkommen geschützter Arten vor.

Beim Ortstermin stellte sich das Grundstück – auch weit über den geplanten Baubereich hinaus - als intensiv gemähte Rasenfläche ohne Gehölzbewuchs dar. Im Hinblick auf das Landschaftsbild ist das Umfeld bereits durch Bebauung gekennzeichnet. Dieser Lückenschluss durch ein Einfamilienhaus mit normalen Ausmaßen zieht keinen erheblichen Eingriff nach sich.

Angesichts der geplanten Grundstücksteilung bestehen für die beantragte Versiegelung im Grabennahen nordwestlichen Grundstücksteil genügend Möglichkeiten für Ausgleichsmaßnahmen. Zur Stützung des benachbarten Geschützten Landschaftsbestandteils 2.4-10 „Obstwiese bei der Siedlung Bend“ sollten als Ausgleichsmaßnahme Hochstamm-Obstbäume aus standortgerechten Sorten festgelegt werden.

Rechtsverbindlich entscheidet die ULB über Art- und Umfang der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und die Anforderungen an den Artenschutz.

I.A.

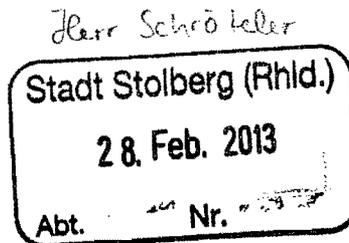


(Tomski)



StädteRegion - Aachen - 52090 Aachen

Stadt Stolberg
Bauordnungsamt
Herrn Schröteler
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg



Vg. bei 106
104.03.13 *for.*

Der Städteregionsrat

A 70 - Umweltamt -

Dienstgebäude
Zollernstr. 20
52070 Aachen

Postanschrift
52090 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 -2622

Telefax
0241 / 5198 -2268

E-Mail
waltraud.schaap@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Schaap

Zimmer
F 325

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
70.0/10 06 56/2013 - sp

Datum
27.02.2013

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
[http://www.
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg vom
Hauptbahnhof.

Voranfrage: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage in 52224 Stolberg,
Bend 12;

Antragsteller: 52224 Stolberg,

Ihr Schreiben vom 14.2.2013, Az. 00066-2013-01

Guten Tag Herr Schröteler,

das Umweltamt nimmt Stellung zu dem/der Bauvorhaben/Planung aus

- wasserwirtschaftlicher
- abfallwirtschaftlicher
- immissionsschutzrechtlicher
- landschaftsrechtlicher Sicht sowie
- dem Bereich "Bodenschutz/Altlasten"
- Die als Anlage beigefügten Nebenbestimmungen/Hinweise bitte ich zum Bestandteil der Baugenehmigung zu machen.

Hinweise an die Verfahrensbehörde:

Ich bitte Sie, mir eine Durchschrift der erteilten Genehmigung zuzuschicken.

Bitte leiten Sie die beigefügten Merkblätter „Allgemeine Hinweise an den Bauherrn; hier: Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen“ sowie „Informationen des Umweltamtes über den Betrieb von Ölheizungen“ an den Antragsteller weiter.

Wasserwirtschaft:

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden ist grundsätzlich gem. § 51 a Landeswassergesetz -LWG- auf dem eigenen Grundstück vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzu-

leiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Dies ist durch den Antragsteller zu prüfen und nachzuweisen.

Die gezielte Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer (hierzu zählt auch das Grundwasser) ist erlaubnispflichtig. Sofern beabsichtigt ist, das anfallende Niederschlagswasser gezielt in den Untergrund bzw. in ein Gewässer einzuleiten, ist ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der hiesigen unteren Wasserbehörde zu stellen. Sollte beabsichtigt sein, das auf den befestigten Flächen des o. a. Grundstückes anfallende Niederschlagswasser nicht gezielt in ein Gewässer einzuleiten, sondern oberflächlich frei ablaufen zu lassen, wäre dies erlaubnisfrei. Nachbargrundstücke dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Im Rahmen des Bauantrages ist die Entwässerung detailliert darzustellen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Heining unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2286 zur Verfügung.

Bodenschutz/Altlasten:

Es bestehen keine Bedenken. Das Grundstück ist nachrichtlich erfasst. Bei Bodenuntersuchungen wurden Auffüllungen bis zu 6,15 m Tiefe, bestehend aus Kies, Schluff und Ton vorgefunden. Es liegen keine Hinweise auf Bodenverunreinigungen vor.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Jäger unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2407 zur Verfügung.

Landschaftsschutz:

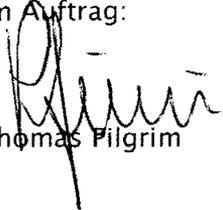
Es bestehen keine Bedenken vorbehaltlich der Einigung über die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Pflanzung von Hecken und Bäumen). Diese sind erforderlich, da es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft handelt.

Im weiteren Bauantragsverfahren ist mir ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag incl. einer artenschutzrechtlichen Beurteilung vorzulegen. Eine Liste von geeigneten Büros kann bei Bedarf per E-mail angefordert werden (Hubert.Pawelka-Weiss@staedteregion-aachen.de). Der Fachbeitrag ist mit mir abzustimmen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Pawelka-Weiß unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2634 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



Thomas Pilgrim

Anlage

Anlage zur Stellungnahme des Umweltamtes vom 27.02.2013
Nebenbestimmungen/Hinweise

Voranfrage: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage in 52224 Stolberg, Bend 12;
Antragsteller: Stolberg.

Wasserwirtschaft:

Nebenbestimmungen:

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden ist grundsätzlich gem. § 51 a Landeswassergesetz –LWG– auf dem eigenen Grundstück vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Dies ist durch den Antragsteller zu prüfen und nachzuweisen.

Die gezielte Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer (hierzu zählt auch das Grundwasser) ist erlaubnispflichtig. Sofern beabsichtigt ist, das anfallende Niederschlagswasser gezielt in den Untergrund bzw. in ein Gewässer einzuleiten, ist ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der hiesigen unteren Wasserbehörde zu stellen. Sollte beabsichtigt sein, das auf den befestigten Flächen des o. a. Grundstückes anfallende Niederschlagswasser nicht gezielt in ein Gewässer einzuleiten, sondern oberflächlich frei ablaufen zu lassen, wäre dies erlaubnisfrei. Nachbargrundstücke dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Im Rahmen des Bauantrages ist die Entwässerung detailliert darzustellen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Heining unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2286 zur Verfügung.

VORLAGE



für die Sitzung des

**Ausschuß für Stadtentwicklung, Verkehr
und Umwelt**

am

18.04.13

Tagesordnungspunkt Nr.

A 2.2.4

Betreff

Entscheidung über die planungsrechtliche Stellungnahme der Stadt Stolberg zu Vorhaben, zu denen nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist;
hier: Vorhaben gem. § 35 (2) + (4) 4 BauGB -Außenbereichsvorhaben

a) Antragsgegenstand

Bauvoranfrage Bauantrag

Vorhaben: Umbau und Änderung des Wohnhauses Nr. 10 sowie Errichtung eines offenen Unterstellplatzes

Straße/Nr.: Buschmühle 10

Gemarkung: Stolberg Flur: 50 Parzelle: 92

Anlagen:

Übersichtsplan/Lageplan:

2

Umweltbeauftragte der Stadt Stolberg:

Keine Bedenken

StädteRegion Aachen, A 70 Umweltamt:

Keine Bedenken, bei Abstimmung bzgl. Einigung über erf. Ausgleichsmaßnahmen u. Einhaltung der Nebenbestimmungen zu Bodenschutz/Altlasten

Amt 66:

Keine Bedenken

Planungsrechtliche Beurteilung:

Stellungnahme Planungsamt:

Das o.a. Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist planungsrechtlich gem. § 35 (2) und (4) 4 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Vorhaben im Einzelfall zulässig, wenn dessen Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Im Flächennutzungsplan ist der betr. Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes III „Eschweiler-Stolberg“. Landschaftsschutzrechtliche Festsetzungen liegen nicht vor, es handelt sich um ungeschützten Außenbereich. Dem Vorhaben stehen öffentliche Belange entgegen. Im Baugesetzbuch kann unter Abs. (4) nachfolgend bezeichneten sonstigen Vorhaben im Sinne des Absatzes (2) nicht entgegengehalten werden, dass sie Darstellungen des Flächennutzungsplanes oder eines Landschaftsplanes widersprechen, soweit sie im Übrigen außenbereichsverträglich im Sinne des Abs. (3) sind. Der Antragsteller beabsichtigt die Sanierung eines Einfamilienhauses. Die zuletzt vorliegende Wohnnutzung wird wieder aufgenommen. Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines Ensembles von z.T. denkmalgeschützten Gebäuden und dient einer zweckmäßigen Verwendung. Die Errichtung der geplanten Remise ist erforderlich zur Unterbringung der vom Bauherrn im Laufe der Jahre gesammelten alten Baumaterialien aus dem Bestand. Diese waren bisher in der nördlich gelegenen ehemaligen Scheune am Mühlengraben untergebracht. Die Scheune befindet sich z.Zt. im Umbau (Genehm. 2008) und ist daher als Lagergebäude nicht mehr verfügbar. Das geplante Vorhaben stimmt mit den genannten Vorgaben im Baugesetzbuch überein.

Das Vorhaben ist zulässig und städtebaulich vertretbar.

Es bestehen keine Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben. Die Maßnahme ist städtebaulich vertretbar.

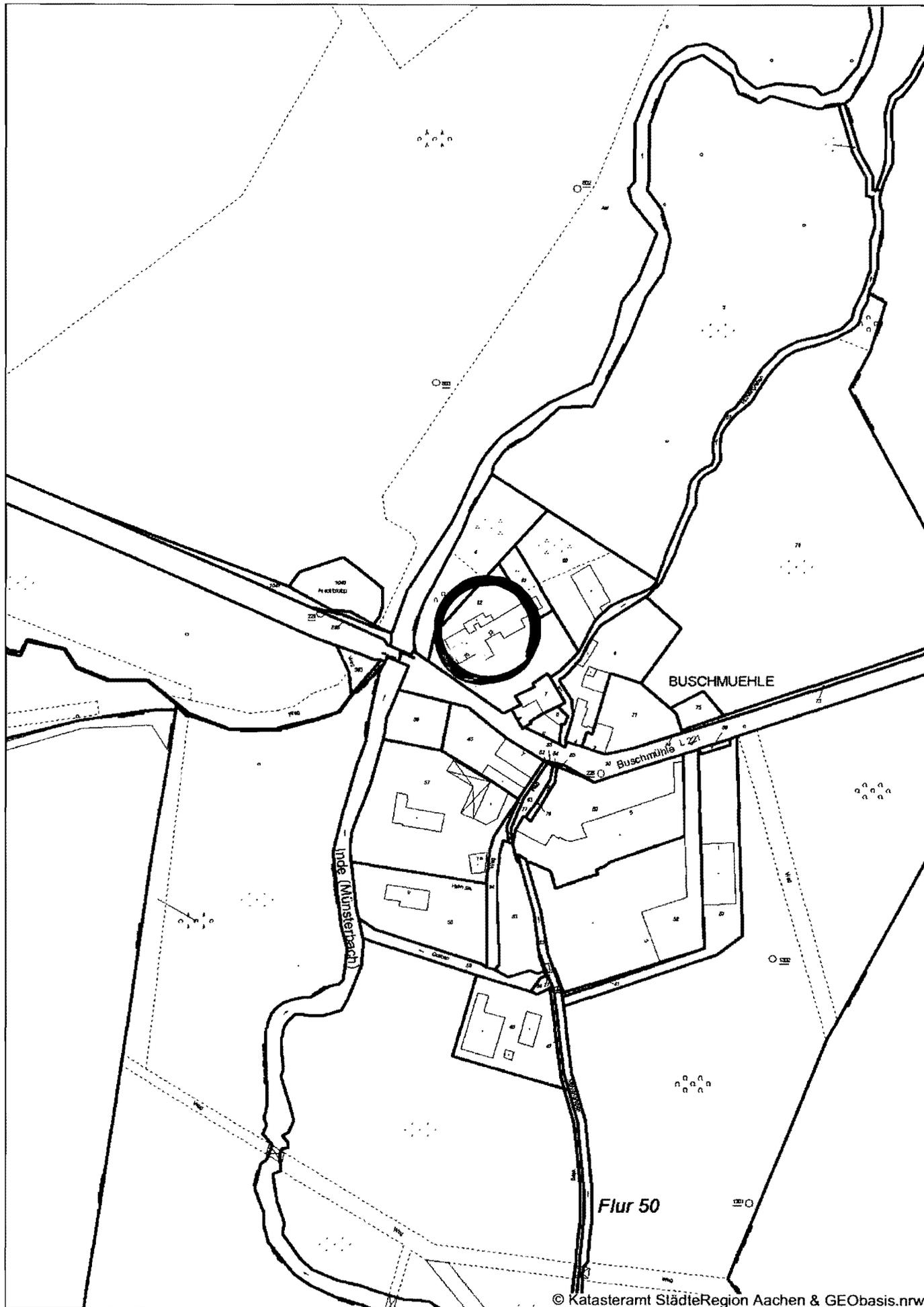
Es besteht Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

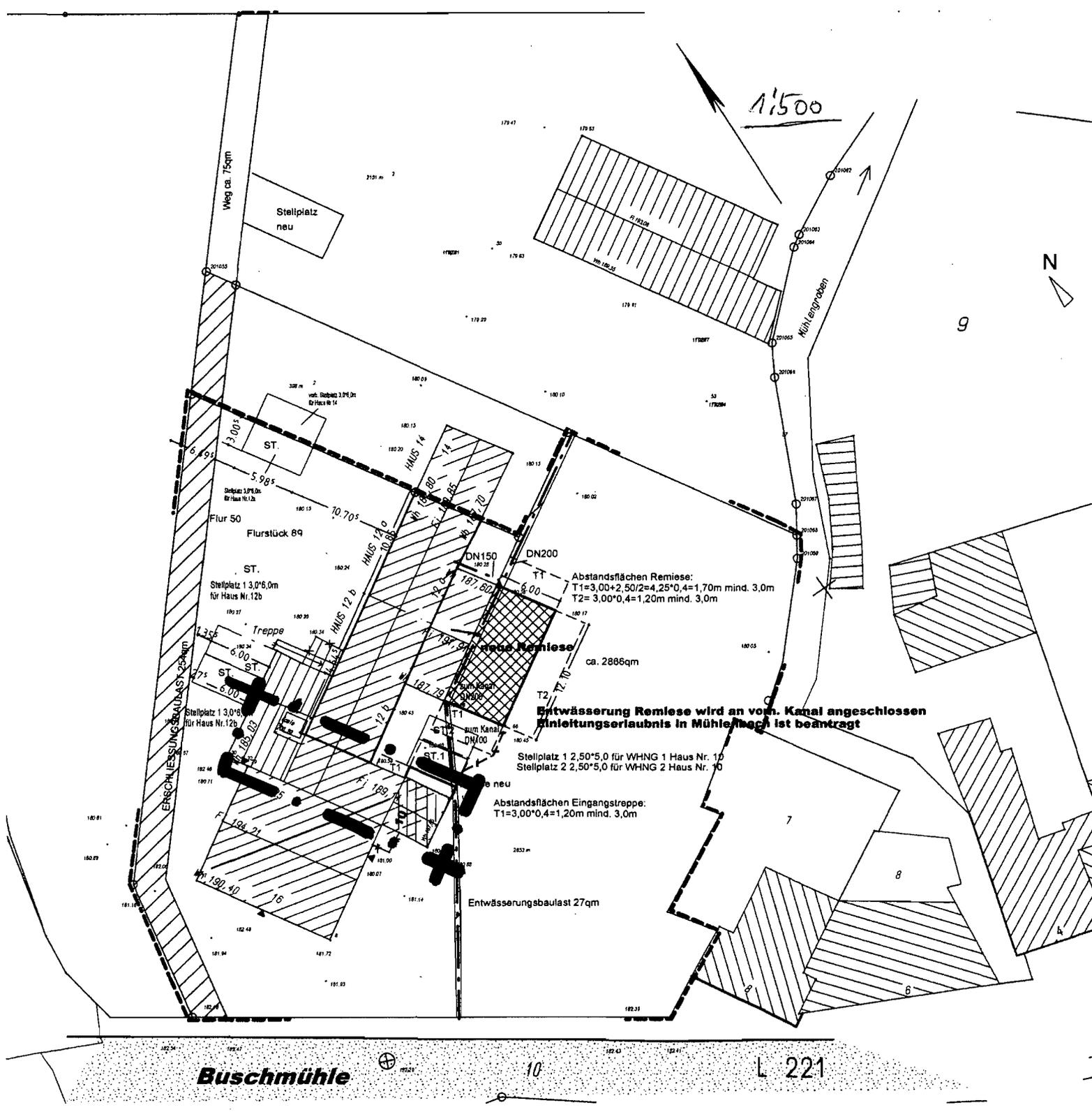
- Die Verwaltung empfiehlt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.
- Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

i. A.



A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1





Buschmühle

10

L 221

Abstandsflächen Remiese:
 $T1 = 3,00 + 2,50/2 = 4,25 \times 0,4 = 1,70\text{m}$ mind. 3,0m
 $T2 = 3,00 \times 0,4 = 1,20\text{m}$ mind. 3,0m

**Entwässerung Remiese wird an vomh. Kanal angeschlossen
 Einleitungserlaubnis in Mühlebach ist beantragt**

Stellplatz 1 2,50*5,0 für WHNG 1 Haus Nr. 10
 Stellplatz 2 2,50*5,0 für WHNG 2 Haus Nr. 10

Abstandsflächen Eingangstreppe:
 $T1 = 3,00 \times 0,4 = 1,20\text{m}$ mind. 3,0m

Entwässerungsbaukast 27qm

ca. 2866qm

7

8

6

9



1:500

Weg ca. 7,5qm

Stellplatz
neu

ST.

An
63

BA Umbau und Änderung des Wohnhauses Nr. 10 sowie Errichtung eines offenen Unterstellplatzes (Remise) in Stolberg-Buschmühle, Buschmühle 10, durch _____ und _____

Das Anwesen der Antragsteller liegt im Geltungsbereich des LP III „Esweiler-Stolberg“, unterliegt jedoch keinen Flächenschutzfestsetzungen. In der behördenverbindlichen Entwicklungskarte ist die Ortslage Buschmühle mit dem Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ dargestellt. Nach §§ 13-18 (2) BNatSchG 2010 i.V.m. § 4 LG NRW 2010 ist die Eingriffsregelung anzuwenden. Dazu gehört auch die Prüfung, ob es sich tatsächlich um einen Eingriff im Sinne des Gesetzes handelt. Die ULB ist zwingend zu beteiligen.

Gleichzeitig liegt das Objekt innerhalb der 300 m-Prüfzone zum FFH-Gebiet „Münsterbachtal zwischen Hamm und Haumühle“. Das Artenschutzregime des §§ 44 ff Bundes-Naturschutzgesetz 2010 greift ebenfalls.

Das beantragte Bauvorhaben soll als Teilvorhaben in einem größeren bestehenden Gebäude umgesetzt werden. Gemäß den Antragsunterlagen ist für das Wohnhaus eine außen liegende Stahltreppe geplant. Die übrigen Umbaumaßnahmen finden innerhalb des Gebäudes statt und führen nicht zu Versiegelung. Es gibt keine nennenswerten Änderungen der Gebäudesilhouette.

Die Remise soll auf einem Standort errichtet werden, der bis Ende der 1970er Jahre mit einem großen Fabrikgebäude bestanden war. Nach einem Brand wurden nur die Hochbauten abgetragen, die unterirdischen Gewölbe und Fundamente oberflächlich überdeckt. Es handelt sich also nicht um einen gewachsenen Boden mit ungestörten Funktionen des Naturhaushalts. Aktuell ist die Fläche zwar mit Kraut- und Grasbewuchs begrünt, wird aber auch als Lagerfläche genutzt. Für die Remise sollen u.a. vorhandene, beim Abbruch und Umbau anfallende Baumaterialien wieder verwendet werden. Zufahrten und Stellplätze werden ebenfalls auf einem nur oberflächlich mit Moos- und Grasbewuchs überdeckten Kopfsteinpflaster eingerichtet.

Aus Sicht des hiesigen Fachamtes liegt kein Eingriff im Sinne des Gesetzes vor, da die Flächen im Untergrund immer noch baulich geprägt sind und somit § 4 Absatz 2 Nr. 1 LG NRW (Natur auf Zeit) in Betracht kommt.

Bezogen das FFH-Gebiet kommt die hiesige Dienststelle zu dem Ergebnis, dass dieses Vorhaben und die geplanten weiteren Sanierungsabschnitte keine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes zur Folge haben werden. Gleiches gilt für den gesetzlichen Artenschutz.

Rechtsverbindlich entscheidet die ULB über Art- und Umfang der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und die Anforderungen an den Artenschutz.

I.A.

Tomski
(Tomski)

*Anlage: Aufnahme Buschmühle
aus den 1930er Jahren*



StädteRegion - Aachen - 52090 Aachen

Stadt Stolberg
Bauordnungsamt
Herrn Claßen
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg

Herrn Claßen
Stadt Stolberg (Rhld.)

12. März 2013

Abt. Nr.

Vg. bei 66

13.03.13

**Umbau und Änderung des Wohnhauses Nr. 10 sowie Errichtung eines offenen Unterstellplatzes (Remise) in 52222 Stolberg, Buschmühle 10;
Antragsteller: Bauherrengemeinschaft und ...
52222 Stolberg, Buschmühle 12 a**

Ihr Schreiben vom 22.2.2013, Az. 00076-2013-01

Guten Tag Herr Claßen,

das Umweltamt nimmt Stellung zu dem/der Bauvorhaben/Planung aus

- wasserwirtschaftlicher
- abfallwirtschaftlicher
- immissionsschutzrechtlicher
- landschaftsrechtlicher Sicht sowie
- dem Bereich "Bodenschutz/Altlasten"
- Die als Anlage beigefügten Nebenbestimmungen/Hinweise bitte ich zum Bestandteil der Baugenehmigung zu machen.

Hinweise an die Verfahrensbehörde:

Wasserwirtschaft:

Es bestehen keine Bedenken.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Heining unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2286 zur Verfügung.

Immissionsschutz:

Es bestehen keine Bedenken.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Kern unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2152 zur Verfügung.



Der Städteregionsrat

A 70 – Umweltamt –

Dienstgebäude
Zollernstr. 20
52070 Aachen

Postanschrift
52090 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 – 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 -2622

Telefax
0241 / 5198 -2268

E-Mail
waltraud.schaap@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Schaap

Zimmer
F 325

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
70.0/10 06 65/2013 – sp

Datum
12.03.2013

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
[http://www.
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD E 33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg vom
Hauptbahnhof.

Bodenschutz/Altlasten:

Die Maßnahme findet auf dem ehemaligen Kupferhof Buschmühle statt (nachrichtlich erfasste Fläche Kataster-Nr. 5203/0471). Es ist nicht auszuschließen, dass schwermetallhaltige Bodenbelastungen aus der Herstellung und Verarbeitung von Messing vorhanden sind. Gegen die Maßnahme bestehen keine Bedenken, wenn nachfolgend aufgeführte Nebenbestimmungen aufgenommen werden (siehe Anlage).

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Jäger unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2407 zur Verfügung.

Abfallwirtschaft:

Es bestehen keine Bedenken.

Bitte leiten Sie das beigefügte Merkblatt „Allgemeine Hinweise an den Bauherrn; hier: Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen“ an den Antragsteller weiter.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau B. Schneider unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2629 zur Verfügung.

Landschaftsschutz:

Gegen die Maßnahmen im ungeschützten Außenbereich bestehen keine Bedenken vorbehaltlich der Einigung über die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen. Diese sind erforderlich, da es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft handelt.

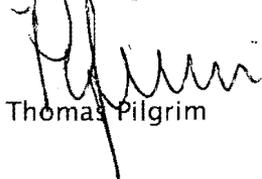
In Kürze wird ein Ortstermin mit den Bauherren stattfinden. Danach erhalten Sie weitere Nachricht.

FFH-Belange sehe ich als nicht betroffen an.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Pawelka-Weiß unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2634 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



Thomas Pilgrim

Anlage

Anlage zur Stellungnahme des Umweltamtes vom 12.03.2013
Nebenbestimmungen/Hinweise

Umbau und Änderung des Wohnhauses Nr. 10 sowie Errichtung eines offenen Unterstellplatzes (Remise) in 52222 Stolberg, Buschmühle 10:

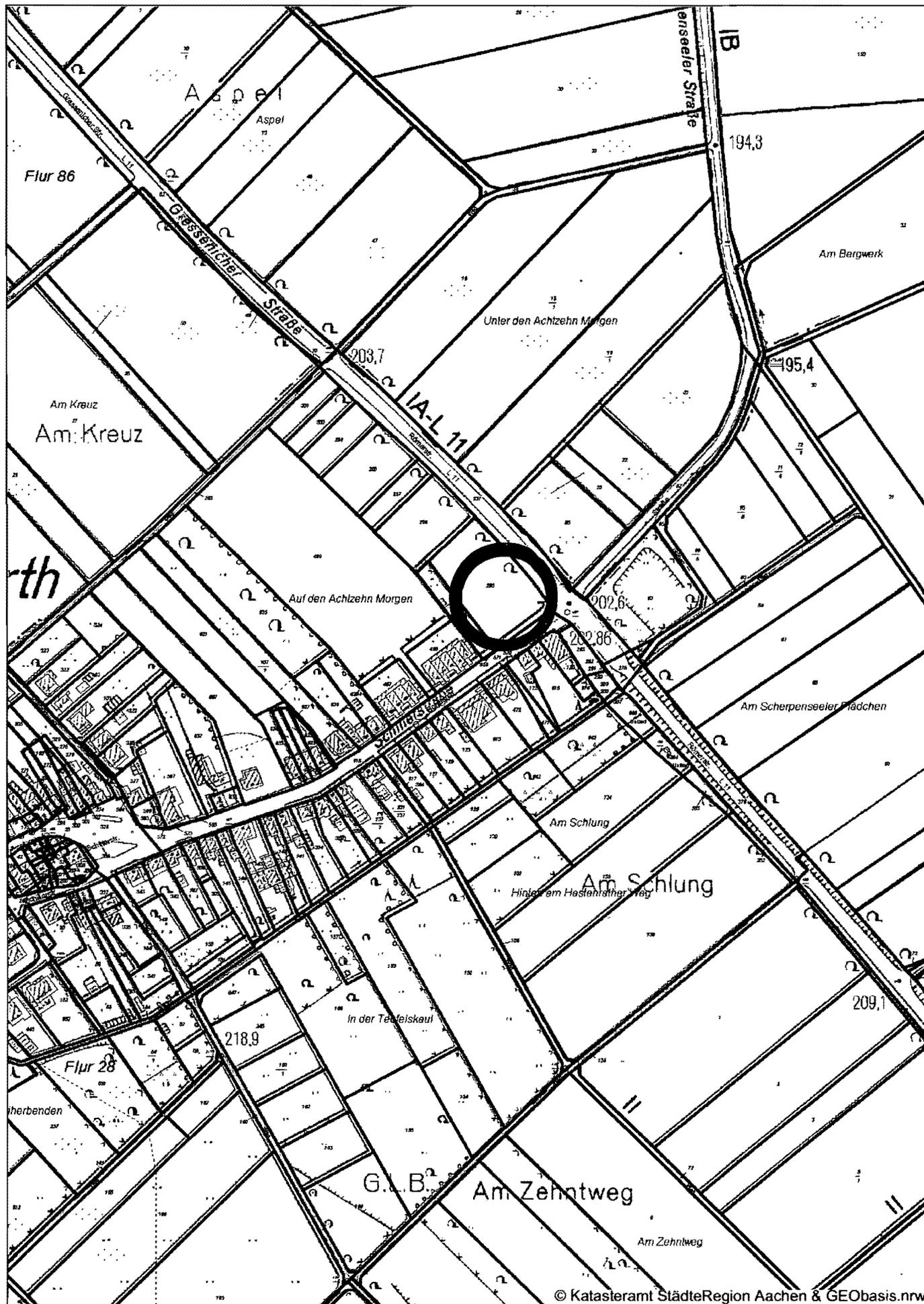
Antragsteller: Bauherrengemeinschaft „ „ und „ „ 52222 Stolberg,
Buschmühle 12 a

Bodenschutz/Altlasten:

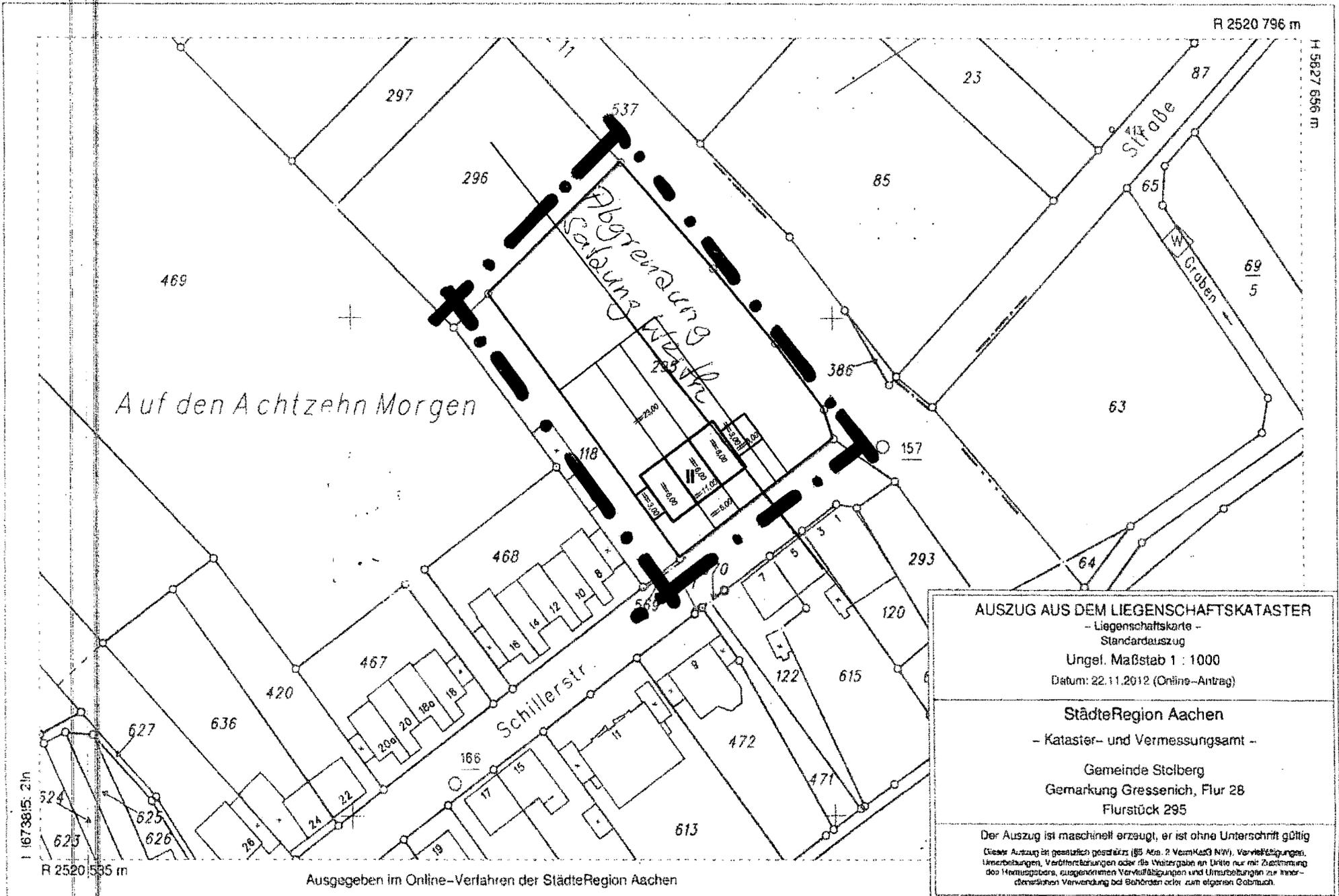
Nebenbestimmungen:

- a) Der ggf. bei den Erdaushubarbeiten anfallende kontaminierte Aushub ist zu separieren und analysieren zu lassen. In Abstimmung mit dem Umweltamt der StädteRegion Aachen, (A 70.4 Bodenschutz, Altlasten und Abfall, Zollernstr. 10, 52070 Aachen), kann der Aushub ggf. unter wasserdicht versiegelter Fläche auf dem Plangebiet wieder eingebaut werden. Auf eine wasserdichte Versiegelung kann verzichtet werden, wenn entsprechende analytische Nachweise einschl. einer gutachterlichen Beurteilung erbracht werden. Alternativ ist der Aushub ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
- b) Die Probenahme und die Analyse des kontaminierten Aushubs sind von einem zugelassenen Untersuchungsinstitut vornehmen zu lassen. Der Analysenumfang ist mit dem beauftragten Untersuchungsinstitut, ggf. mit einem/einer beauftragten Gutachter/in sowie mit dem Betreiber der möglichen Entsorgungsanlage abzustimmen.
- c) Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Erdarbeiten ist dem Umweltamt der StädteRegion Aachen, (A 70.4 Bodenschutz, Altlasten und Abfall, Zollernstr. 10, 52070 Aachen), ein schriftlicher Bericht über die Durchführung der Erdarbeiten vorzulegen. Es ist u.a. darzustellen, wo auf dem Flurstück und wie viel belasteter Aushub wieder eingebaut wurde und wie viel Aushub entsorgt wurde. Die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der angefallenen Aushubmaterialien ist nachzuweisen. Darüber hinaus sind alle durchgeführten Vor-Ort-Untersuchungen einschließlich durchgeführter Probenentnahme und Analytik zu dokumentieren.
- d) Für den Fall, dass bei Erdarbeiten organoleptisch (z.B. geruchlich oder visuell) auffälliges Bodenmaterial festgestellt wird, so ist das Umweltamt der StädteRegion Aachen (A 70.4, Fachbereich Bodenschutz – Altlasten, Tel.: 0241 / 5198 -2407, -2603 oder -2159) unverzüglich zwecks Festlegung weiterer Maßnahmen zu unterrichten.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Jäger unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2407 zur Verfügung.



Variante B



AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER
 - Liegenschaftskarte -
 Standardauszug
 Ungef. Maßstab 1 : 1000
 Datum: 22.11.2012 (Online-Antrag)

StädteRegion Aachen
 - Kataster- und Vermessungsamt -
 Gemeinde Stolberg
 Gemarkung Gressenich, Flur 28
 Flurstück 295

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.
 Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§5 Abs. 2 VermKat3 NRW). Verwertigungen,
 Umsetzungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung
 des Herausgebers, ausgenommen Veröffentlichungen und Umsetzungen zur inner-
 dienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

An
63

BVA Neubau von 4 (Variante A) oder 3 (Variante B) zweigeschossigen Reihenhäusern mit Garagen in Stolberg-Werth, Schillerstr.,

Das Grundstück der Antragstellerin ist baurechtlich zweigeteilt.

Ein größerer Teil liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes III „Eschweiler-Stolberg“, ist jedoch ohne Flächenschutzfestsetzung. Definitionsgemäß handelt es sich hier um ungeschützten Außenbereich. Nach §§ 13-18 (2) BNatSchG 2010 i.V.m. § 4 LG NRW 2010 ist die Eingriffsregelung anzuwenden. Dazu gehört auch die Prüfung, ob es sich tatsächlich um einen Eingriff im Sinne des Gesetzes handelt.

Im Landschaftsplan wird als behördenverbindliches Entwicklungsziel 2 die „Anreicherung einer Landschaft mit natürlichen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ dargestellt. Daraus folgt, dass Eingriffe vermieden bzw. ausgeglichen werden müssen.

Der kleinere Teil der Parzelle wird von der Innenbereichssatzung Werth überlagert und somit nach § 34 BauGB als Innenbereich eingestuft, für den die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht greift.

Die Antragstellerin fragt 2 Varianten ab. Bei der Variante A sollen 4 Wohnhäuser plus Garagen errichtet werden. Hierbei lägen das östlichste Reihenhaus und 3 Garagen im Geltungsbereich des LP III und unterfielen der Eingriffsregelung. Bei Variante B sollen 3 Wohnhäuser plus Garagen errichtet werden, wobei die Wohnhäuser und eine Garage im baulichen Innenbereich liegen. 2 Garagen würden im ungeschützten Außenbereich liegen und müssten kompensiert werden.

Bei dem Baugrundstück handelt es sich um eine ackerbaulich genutzte Fläche. An der westlichen Seite befindet sich auf der privaten Nachbarparzelle ein höherer Gehölzbestand, der die Funktion einer Ortsrandeingrünung besitzt.

Nach einer Bebauung ist wieder eine wirksame Ortsrandeingrünung nötig, da der Landschaftsraum bereits ausgeräumt ist, wie aus dem Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“ deutlich wird.

Aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie das Landschaftsbild betreffend kommt nach hiesiger fachlicher Auffassung daher nur die Variante B mit 3 Wohnhäusern im Innenbereich und den Garagen im ungeschützten Außenbereich in Betracht, um ausreichend Platz für eine Eingrünung mit Bäumen neben der Landesstraße zu belassen. Bei der Variante A mit 4 Reihenhäusern verblieben nur ~ 5 Meter für die Gehölze.

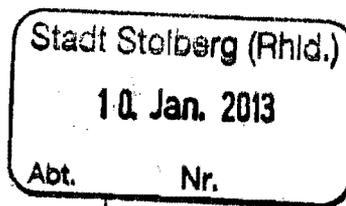
Rechtsverbindlich entscheidet die ULB über Art- und Umfang der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und die Anforderungen an den Artenschutz.

I.A. *Tomski*
(Tomski)



StädteRegion · Aachen · 52090 Aachen

Stadt Stolberg
Bauordnungsamt
Herrn Schröteler
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg



Voranfrage: Neubau von 4 zweigeschossigen Reihenhäusern mit 4 Garagen (Variante A) oder 3 zweigeschossigen Reihenhäusern mit 3 Garagen (Variante B) in 52224 Stolberg, Schillerstr.;
Antragsteller:

Ihr Schreiben vom 5.12.2012, Az. 00966-2012-01

Guten Tag Herr Schröteler,

das Umweltamt nimmt Stellung zu dem/der Bauvorhaben/Planung aus

- wasserwirtschaftlicher
- abfallwirtschaftlicher
- immissionsschutzrechtlicher
- landschaftsrechtlicher Sicht sowie
- dem Bereich "Bodenschutz/Altlasten"
- Die als Anlage beigefügten Nebenbestimmungen/Hinweise bitte ich zum Bestandteil der Baugenehmigung zu machen.

Hinweise an die Verfahrensbehörde:

Ich bitte Sie, mir eine Durchschrift der erteilten Genehmigung zuzuschicken.

Wasserwirtschaft:

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden ist grundsätzlich gem. § 51 a Landeswassergesetz -LWG- auf dem eigenen Grundstück vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Dies ist durch den Antragsteller zu prüfen und nachzuweisen.

Die gezielte Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer (hierzu zählt auch das Grundwasser) ist erlaubnispflichtig. Sofern beabsichtigt ist, das an-

**StädteRegion
Aachen**

Der Städteregionsrat

A 70 – Umweltamt –

Dienstgebäude
Zollernstr. 20
52070 Aachen

Postanschrift
52090 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 -2622

Telefax
0241 / 5198 -2268

E-Mail
waltraud.schaap@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Schaap

Zimmer
F 325

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
70.0/10 06 528/2012 - sp

Datum
10.01.2013

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
[http://www.
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg vom
Hauptbahnhof.

fallende Niederschlagswasser gezielt in den Untergrund bzw. in ein Gewässer einzuleiten, ist ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der hiesigen unteren Wasserbehörde zu stellen. Sollte beabsichtigt sein, das auf den befestigten Flächen des o. a. Grundstückes anfallende Niederschlagswasser nicht gezielt in ein Gewässer einzuleiten, sondern oberflächlich frei ablaufen zu lassen, wäre dies erlaubnisfrei. Nachbargrundstücke dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Im Rahmen des Bauantrages ist die Entwässerung detailliert darzustellen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Heining unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2286 zur Verfügung.

Immissionsschutz:

Es bestehen keine Bedenken.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Kern unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2152 zur Verfügung.

Bodenschutz/Altlasten:

Im Bereich von Stolberg wurde über Jahrhunderte hinweg natürlich vorkommendes Erz gewonnen und industriell verarbeitet. Dadurch liegen in weiten Teilen des Stolberger Stadtgebietes erhöhte Konzentrationen an Blei, Cadmium und Zink im oberflächennahen Bodenbereich vor. Diese Belastungen überschreiten häufig die Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung. Daher besteht für weite Teile des Stolberger Stadtgebietes der Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen bzw. in weiten Teilen des Stadtgebietes liegen schädliche Bodenveränderungen vor.

Auf dem Flurstück 295 wurden keine Bodenuntersuchungen durchgeführt. Die in der Umgebung durchgeführten Bodenuntersuchungen zeigen jedoch, dass auch für dieses Grundstück der Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen besteht. Das heißt, es ist zu vermuten, dass im oberflächennahen Boden ebenfalls erhöhte Konzentrationen an Blei, Cadmium und Zink vorliegen.

Das Bundesbodenschutzgesetz verpflichtet u. a. den Grundstückseigentümer, die von schädlichen Bodenveränderungen ausgehenden Gefahren durch geeignete Maßnahmen abzuwehren. Auf dem Flurstück 295 ist daher vorsorglich der direkte Kontakt mit den belasteten Böden zu unterbinden. Hierfür ist beispielsweise eine vollständig geschlossene Grasnarbe oder Abdeckung (Pflaster oder Splitt) ausreichend. Offene Bodenbereiche, z.B. Pflanzstreifen sind

- im Bereich von Haus/Kleingärten mit 60 cm
- im Bereich von Kinderspielflächen mit 35 cm und
- im Bereich von Grün- und Freizeitanlagen mit 10 cm

unbelastetem Boden (jeweils Z 0 in Anlehnung an die Zuordnungswerte der LAGA-Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) abzudecken.

Ergänzend wird auf die „Anbau- und Verzehrsempfehlungen für schwermetallbelastete Klein- und Hausgärten“ der Stadt Stolberg verwiesen. Die Broschüre kann als pdf-Datei aus dem Internet unter <http://www.stolberg.de> heruntergeladen werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau A. Schneider unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2159 zur Verfügung.

Abfallwirtschaft:

Gegen die Erteilung der Baugenehmigung werden aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken erhoben, sofern nachfolgende Nebenbestimmungen in die Abbruchgenehmigung aufgenommen werden (siehe Anlage).

Bitte schicken Sie dem Antragsteller das beigefügte Hinweisblatt: „Allgemeine Hinweise an den Bauherrn, hier: Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen“ mit.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau B. Schneider unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2629 zur Verfügung.

Landschaftsschutz:

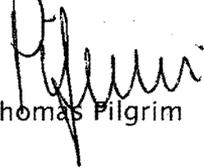
Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Varianten A und B.

Die Variante B sollte aber aufgrund des geringeren Versiegelungsgrades in Bezug auf den Außenbereich bevorzugt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Pawelka-Weiß unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2634 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



Thomas Pilgrim

Anlage

StädteRegion Aachen, A 70 - Umweltamt -

Aachen, 10.01.2013
Frau Schaap
Tel. 2622

Anlage zur Stellungnahme des Umweltamtes vom 10.01.2013
Nebenbestimmungen/Hinweise

Voranfrage: Neubau von 4 zweigeschossigen Reihenhäusern mit 4 Garagen (Variante A) oder
3 zweigeschossigen Reihenhäusern mit 3 Garagen (Variante B) in 52224 Stolberg, Schillerstr.;;
Antragsteller:

Wasserwirtschaft:

Nebenbestimmungen:

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden ist grundsätzlich gem. § 51 a Landeswassergesetz -LWG- auf dem eigenen Grundstück vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Dies ist durch den Antragsteller zu prüfen und nachzuweisen.

Die gezielte Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer (hierzu zählt auch das Grundwasser) ist erlaubnispflichtig. Sofern beabsichtigt ist, das anfallende Niederschlagswasser gezielt in den Untergrund bzw. in ein Gewässer einzuleiten, ist ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der hiesigen unteren Wasserbehörde zu stellen. Sollte beabsichtigt sein, das auf den befestigten Flächen des o. a. Grundstückes anfallende Niederschlagswasser nicht gezielt in ein Gewässer einzuleiten, sondern oberflächlich frei ablaufen zu lassen, wäre dies erlaubnisfrei. Nachbargrundstücke dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Im Rahmen des Bauantrages ist die Entwässerung detailliert darzustellen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Heining unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2286 zur Verfügung.

Abfallwirtschaft:

Nebenbestimmungen:

Sollte während der Bauarbeiten kontaminierter Bodenaushub bzw. Bauschutt anfallen, so ist dieser ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu beseitigen. Bei der Beseitigung ist die Abfallentsorgungssatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die vorgesehenen Entsorgungswege sind mit dem Umweltamt der StädteRegion Aachen, untere Abfallwirtschaftsbehörde, Zollernstr. 10, 52070 Aachen, rechtzeitig vor dem Abtransport abzustimmen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau B. Schneider unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2629 zur Verfügung.

Datum 21.02.2013	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

für die Sitzung des
am

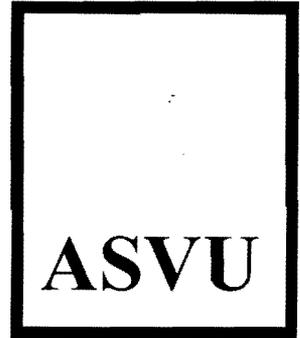
Tagesordnungspunkt Nr.

ASVU

18.04.2013

Instandsetzungs- und Sanierungs-
Arbeiten an Waldwegen

A) 3.

**Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Sachverhalt

In der Hauptausschuss-Sitzung am 29.01.2013 bemängelt der Fraktionsvorsitzende von Bündnis 90/Die Grünen, Herr Dr. Ingermann, dass der Weg vom Jägerspfad Richtung Zweifall nicht in einem begehbaren Zustand sei. Ausgehend von diesem Beispiel sieht er deshalb Handlungsbedarf für den gesamten Stolberger Wald und wünscht, dass das Fachamt vor der eigenverantwortlichen Festlegung der zu sanierenden Waldwege dem dafür zuständigen ASVU eine Vorlage unterbreiten möge, damit die Politik entsprechenden Einfluss nehmen könne.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Der von Herrn Dr. Ingermann angesprochene Weg vom Jägerspfad in Richtung Zweifall ist nicht im Besitz der Stadt Stolberg, sondern des Landes NRW.
2. Das Waldwegenetz der Stadt Stolberg ist jedoch in einem überdurchschnittlich guten Zustand.
3. Die eigenverantwortliche Planung des Forstamtes bringt die forstwirtschaftlichen, touristischen und ökologischen Anforderungen in ein ausgeglichenes Verhältnis.
4. Eine einigermaßen sichere Planung der Waldwege im vorab ist kaum sinnvoll realisierbar, da der tatsächliche Ausbau von einer Vielzahl von Faktoren abhängt.

Bedingt durch Witterung, Befahren mit Maschinen und Holztransportern als auch durch den Erholungsverkehr (Reiter und Biker) leiden die Wege und erfahren je nach Zustand eine bedarfsgerechte Wiederherstellung.

Sofern kein Holzeinschlag und somit keine Abfuhr erfolgte, bleiben die Wege oft über viele Jahre in gutem Zustand.

Der Holzeinschlag erfolgt möglichst blockweise, d. h. viel Holz wird zur gleichen Zeit konzentriert an einer Stelle geschlagen und abtransportiert. Anschließend werden die Wege durch städt. Mitarbeiter instandgesetzt. Hierbei wird der Ausbau im Sinne der Erholungsmöglichkeiten mit berücksichtigt.

Im vergangenen Jahr wurden für den Ankauf von 500 to Kalkmineralgemisch 11.625 € verwandt. Ca. 5.000 € konnten durch Fördermittel wieder vereinnahmt werden. Auch in diesem Jahr sind Fördergelder in Höhe von 12.000 € beantragt.

Aufgrund verschiedener Abhängigkeiten wie z. B. Witterung, Holzeinschlag und Holzabsatzmöglichkeit, Zerstörungen durch Biker- oder Reitergruppen bei Nässe sowie auch immer wieder auftretenden Stürmen ist die Erstellung eines starren Planes nicht

praxisorientiert, da die Wege nicht unbedingt nach jeder Maßnahme erneuert werden müssen.

Zum Wegenetz insgesamt ist festzustellen:

- + Der Stolberger Forst hat ein 80 km langes und damit engmaschiges Wegenetz. Dies ist im Vergleich zu anderen Forsten in einem überdurchschnittlich guten Zustand, da jährlich ca. 10 - 15 % des Wegenetzes flexibel nach dem jeweiligen Zustand überarbeitet werden.
- + Durch den Einsatz von älteren Maschinen und eigenem Personal können die Kosten gering gehalten werden. Wenn über den bisherigen Wegebau hinaus weitere Wege ausgebaut werden sollen, geht dies zwangsläufig zu Lasten des Holzeinschlags (Arbeitskapazitäten) und der Einnahmen aus dem Forst oder es muss ein Budget für externe Vergaben zur Verfügung gestellt werden.
- + Der Wegeausbau versucht eine komplette Versiegelung zu vermeiden aus Gründen der Ökologie und der Kosten. Die städt. Waldwege werden mit natürlichem, örtlich vorkommenden Kalkmineralgemisch in wassergebundener Form erstellt und unterhalten.

Im letzten Jahr wurden folgende Wege ausgebaut:

Verbindung Krewinkel Staatsgrenze, Viehweg, Wege um Süssendell, Weg Sinziger über Vichter Friedhof bis zur Pipeline, Rundweg Schlangenberg, Hedchens Knipp bis Pipeline.

Nachdem die Monate mit besonderer Sturmgefahr vorüber sind, bietet der Forst einen Termin zur Besichtigung der bisher ausgebauten Wege an.

Sobald es die Arbeitskapazitäten zulassen, kann dann eine Überarbeitung der städt. Wege erfolgen.

Der flexible Wegeausbau je nach den oft nicht kalkulierbaren Schadensereignissen hat sich bewährt. Bei evtl. Beanstandungen über den Wegezustand erscheint eine direkte Kontaktaufnahme mit dem Förster und die gemeinsame Suche nach Lösungen am ehesten zielführend, um Forstwirtschaft, Erholung, Ökologie und Finanzen sinnvoll in Einklang zu bringen.

Personelle Auswirkungen

Die 4 Mitarbeiter des Forstes werden für den Waldwegeausbau mit eigenen Maschinen eingesetzt, um den derzeitigen hohen Ausbaustandard sicherzustellen.

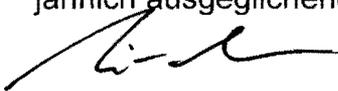
Bei Einsatz der vorhandenen Personalkapazitäten für weitere Wegeausbauten wäre eine Reduzierung des Holzeinschlags oder externe Vergaben notwendig.

Finanzierung

Der bisherige Wegeausbau konnte kostengünstig mit eigenem Personal und eigenen Maschinen auf einem hohen Niveau sichergestellt werden.

Die Verwaltung hat sich durch eine Vielzahl von Maßnahmen erfolgreich bemüht, die Wirtschaftlichkeit des Forstes zu verbessern.

Die Stadt ist verpflichtet, ihren Haushalt jährlich auszugleichen. Dies ist nicht gegeben. Angesichts dieser schwierigen Haushaltslage sind freiw. Ausgaben für einen zusätzlichen Wegebau oder analog der Einnahmeverzicht beim Holzeinschlag lt. Haushaltsrecht unzulässig. Die Stadt hat alles zu tun, um schnellstmöglich zu einem jährlich ausgeglichenen Haushalt zu kommen.



Dr. Zimdars

I. Beigeordneter und Stadtkämmerer

Datum
26.03.2013

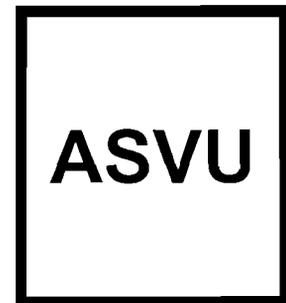
VORLAGE

Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt

am 18.04.2013

Tagesordnungspunkt Nr. **A)4.**

Betreff **Einrichtung eines Zonenhaltverbots in der Entengasse in Stolberg-Breinig**



a) Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt die Einrichtung eines Zonenhaltverbots in der Entengasse in Breinig. Zu diesem Zweck werden Zonenhaltverbotsschilder (290.1, 290.2) mit Zusatzzeichen 1053.30 „Parken nur in gekennzeichneten Flächen erlaubt“ aufgestellt.

b) Sachverhalt

Die CDU-Fraktion beantragte mit Schreiben vom 22.10.2012, Hauptausschuss und Rat mögen beschließen, die Verwaltung damit zu beauftragen, in der Straße „Entengasse“ von der Einmündung zur Straße „Alt Breinig“ bis zur Einmündung „Essiger Straße/Wilhelm-Pitz-Straße“ beidseitig das Verkehrszeichen 290.1 (Zonenhaltverbot) mit der Zusatztafel (Parken nur in gekennzeichneten Bereichen) sowie VKZ 290.2 aufzustellen (Anlage 1).

Der Antrag wurde damit begründet, dass es durch ein hohes Verkehrsaufkommen in der Entengasse immer wieder zu unübersichtlichen Parksituationen und Beinahe-Unfällen komme. Die Parksituation erlaube oft nicht, dass Fahrzeuge, insbesondere Busse, ordnungsgemäß fahren können. Sollten Rettungsfahrzeuge entlang fahren müssen, könnten diese durch die Parksituation an der eventuell lebenswichtigen ordnungsgemäßen Weiterfahrt gehindert werden. Insbesondere im Bereich der Hausnummern 2 bis 8 bestehe ein erheblicher Handlungsbedarf. Durch die Beschilderung könne die Situation nachhaltig verbessert werden.

Der Hauptausschuss hat den vorgenannten Antrag in seiner Sitzung am 20.11.2012 zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung verwiesen.

Die Träger öffentlicher Belange (Feuerwehr, Polizei, Landesbetrieb Straßenbau NRW und ASEAG) wurden zwischenzeitlich angehört.

Von der Polizei erfolgte bislang keine Stellungnahme.

Die Feuerwehr äußerte keine Bedenken, wenn die nutzbare Fahrbahnbreite 3,50 m nicht unterschreitet und das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr gewährleistet ist (Anlage 3).

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die Anordnung gezielter Längsparkstände, sofern berücksichtigt ist, dass die Entfernung sich gegenüberstehender Fahrzeuge aus dem fließenden Verkehr nicht zu groß ist, damit sich die Fahrzeugführer noch verständigen können. Außerdem müsse der Bereich ohne Parken mindestens so lang sein, dass ein Langfahrzeug unter Berücksichtigung der Schleppkurvenverläufe die Lücke zum Vorbeilassen des Gegenverkehrs nutzen kann (Anlage 4).

Die ASEAG begrüßt und befürwortet die Einrichtung der Haltverbotzone (Anlage 5).

Die Verwaltung schlägt vor, die Beschilderung sowie die Kennzeichnung der zum Parken freigegeben Flächen gemäß des Planes (Anlage 2) vorzunehmen. Hierin sind die in der Stellungnahme des Landesbetriebs Straßen NRW aufgeführten Bedenken bereits berücksichtigt worden. Bei der Planzeichnung wurde Wert darauf gelegt, dass im mittleren Bereich zwischen Hausnummer 9 und 15 eine ausreichende Ausweichfläche von knapp 37m für den Schwerverkehr zur Verfügung steht. Gleichzeitig wurden die zum Parken freigegebenen Flächen einseitig angelegt, um zum einen mehr Stellflächen für die Anwohner bereitstellen zu können und zum anderen, um die Anzahl an Kurvenfahrten zu verringern.

c) Rechtslage

Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers gem. Straßen- und Wegegesetz NRW; Ortsdurchfahrten-Richtlinien; RAS 06; ERA 2010; StVO; VwV StVO

d) Finanzierung

Die Maßnahme wird von der Stadt Stolberg als zuständigem Baulastträger finanziert. Die Einrichtungs- und Unterhaltungskosten für etwa 95 m Stellflächenmarkierung sowie das Aufstellen der Beschilderung (6 Schilder, 4 Pfosten) belaufen sich auf etwa 2000,00€. Die Finanzierung erfolgt nach PSP-Element 1.54.01.01.

e) Personelle Auswirkung

Die Maßnahme wird durch Mitarbeiter des technischen Betriebsamtes durchgeführt.

I.A.



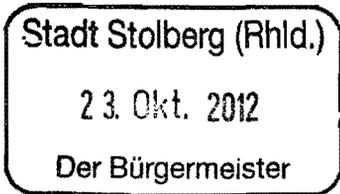
Seyfarth
Leiter Fachbereich 3

VORLAGE

HA 20.11.2012

A) 2.a)

Anlage 1



CDU-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
o.V.i.A
Rathaus

Postanschrift:
Rathaus
D-52220 Stolberg
Tel. +49 2402 13 215
Fax +49 2402 13 378
E-Mail fraktion@cdu-stolberg.de
www.cdu-stolberg.de/fraktion

Konto 681111
Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00

Stolberg, 22. Oktober 2012

Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

die CDU-Fraktion beantragt, Hauptausschuss und Rat mögen beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, in der Straße „Entengasse“ von der Einmündung zur Straße „Alt Breinig“ bis zur Einmündung „Essiger Straße/Wilhelm-Pitz-Straße“ beidseitig das Verkehrszeichen 290.1 (Zonenhaltverbot) mit der Zusatztafel (Parken nur in gekennzeichneten Bereichen) sowie VKZ. 290.2 aufzustellen.

Begründung:

Durch ein hohes Verkehrsaufkommen kommt es in der Straße „Entengasse“ immer wieder zu unübersichtlichen Parksituationen und Beinahe-Unfällen. Die Parksituation erlaubt oft nicht, dass Fahrzeuge, insbesondere Busse, ordnungsgemäß fahren können. Sollten Rettungsfahrzeuge entlang fahren müssen, könnten diese durch die Parksituation an der eventuell lebenswichtigen ordnungsgemäßen Weiterfahrt gehindert werden. Insbesondere im Bereich der Hausnummern zwei bis acht besteht ein erheblicher Handlungsbedarf. Durch die Beschilderung kann die Situation nachhaltig verbessert werden.

Vorsitzender: Dr. Tim Grüttemeier Stellvertreter Vorsitzender: Hans Josef Siebertz	Stellvertretender Vorsitzender & Schatz- meister: Paul M. Kirch	Geschäftsführer: Siegfried Pietz Pressesprecher: Jochen Emonds
---	--	---

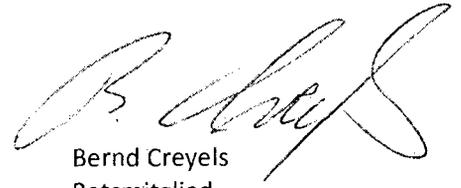
Mit freundlichen Grüßen



Dr. Tim Grüttemeier
Fraktionsvorsitzender



Ben Grendel
Ratsmitglied



Bernd Creyels
Ratsmitglied

Vorsitzender: Dr. Tim Grüttemeier Stellvertreter Vorsitzender: Hans Josef Siebertz	Stellvertretender Vorsitzender & Schatz- meister: Paul M. Kirch	Geschäftsführer: Siegfried Pietz Pressesprecher: Jochen Emonds
---	--	---



Feuer- und Rettungswache Stadt Stolberg



Feuerwache Stolberg, An der Kesselschmiede 10, 52223 Stolberg

Dienststelle: A30/32 Herr Marcel Poqué	Postanschrift: An der Kesselschmiede 10 52223 Stolberg
	Sachbearbeiter: HBM Junker
	Telefon: 02402/127510 Telefax: 02402/12751109
	Datum: 19.03.2013

Betr.: Stellungnahme zur Parkordnung „Entengasse“

Sehr geehrter Herr Poqué,

aus Sicht der Feuerwehr sind zu den geplanten Parkflächen in der Entengasse keine Bedenken, wenn folgende Punkte eingehalten werden:

- Die nutzbare Fahrbahnbreite darf 3,50m nicht unterschreiten.
- Das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr muss gewährleistet sein.

Mit freundlichen Grüßen,

Junker

Anlage 4

Von: <Karl-Josef.Reinartz@strassen.nrw.de>
An: <Marcel.Poque@stolberg.de>
CC: <Markus.Kratzborn@strassen.nrw.de>, <ralph.schroeter@strassen.nrw.de>
Datum: 11.03.2013 17:47
Betreff: AW: Anhörungsverfahren gemäß der Straßenverkehrsordnung; Einrichtung einer Halteverbotszone in der Straße Entengasse - L24 in Breinig

Sehr geehrter Herr Poque,

die L24 ist zwischen Vicht und Breinig mit einer unterdurchschnittlichen Verkehrsstärke von 2511 KFZ/d belastet, darin ist ein Schwerlastverkehrsanteil von 16 KFZ/d enthalten. Die Zählstelle befindet sich nahe bei Vicht und gibt vermutlich nicht die vollständige Zahl der Schwerlastfahrzeuge in der Entengasse wieder sofern dort durch Buslinien zusätzliche, innerörtliche Fahrten angewickelt werden.

Der beigelegte Verkehrszeichenplan-Entwurf gibt nicht die wirklichen Fahrbahnbreiten wieder. Nach den mir vorliegenden Bilddaten hat die Entengasse von etwa Hs. 15 bis Hs. 5a zwischen den Bordsteinen lediglich eine Breite von ca. 5,50m bis 5,70m.

Im Bereich der Parkstände steht dem KFZ-Verkehr definitiv nur eine Fahrbahngasse zur Verfügung.

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Anordnung gezielter Längsparkstände wenn nachfolgende Bedingungen gewährleistet werden:

- Ein Längsparkbereich ggfs. zuzüglich einer kurzen Zwischenlücke und einem anschließenden weiteren Längsparkbereich darf insgesamt nur so lang sein, dass sich gegenüberstehende Fahrzeuge (fließender Verkehr) noch verständigen können. Erfahrungsgemäß dürfte dieses bei ca. 20 m bis 24 m oder max. 4 PKW-Stellplätze ausgereizt sein.
- Zwischen zwei Längsparkbereichen muss der Bereich ohne Parken mindestens so lang sein, dass ein Langfahrzeug unter Berücksichtigung der Schleppkurvenverläufe die Lücke zum Vorbeilassen des Gegenverkehrs nutzen kann. Hierzu sind sicherlich annähernd 30m erforderlich.
- Die Herstellung, Unterhaltung und Erneuerung auch nach einer Fahrbahndeckenerneuerung erfolgt durch die Stadt Stolberg. Im Falle einer Realisation bedarf dies vor Ausführungsbeginn einer schriftlichen Bestätigung.

Das vorgelegte Konzept erfüllt aufgrund der angegebenen Geometrien nicht die vorgenannten Kriterien. Ich bitte diesbezüglich unter Einbeziehung von Polizei, Buslinienbetreiber und ggfs. der Anwohner das Konzept zu optimieren.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Josef Reinartz

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Abt. 4 - Sachgebietsleitung Betrieb und Verkehr
Jülicher Ring 101 - 103
53874 Euskirchen

Telefon: 02251 / 796 - 382

(oder 02405 / 4323 - 210 in AC)

Mobil: 0152 - 01594282

Telefax: 02251/796-222

Email: karl-josef.reinartz@strassen.nrw.de

Marcel Poque - Anhörungsverfahren gemäß der Straßenverkehrsordnung

Anlage 5

Von: "Lewandowski, Rainer (ASEAG, VCP)" <Rainer.Lewandowski@Aseag.de>
An: <marcel.poque@stolberg.de>
Datum: 13.03.2013 10:25
Betreff: Anhörungsverfahren gemäß der Straßenverkehrsordnung

Hier: Einrichtung einer Haltverbotszone in der Entengasse in Breinig
Bezug: Ihre Email vom 11.03.2013

Sehr geehrter Herr Poqué,

die Entengasse in Breinig wird von den ASEAG-Buslinien 15 und 35 in Fahrtrichtung Wilhelm-Pitz-Straße befahren. Die Ordnung des ruhenden Verkehrs in der Entengasse durch die Einrichtung einer Haltverbotszone mit dem Zusatz „Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“ wird von der ASEAG begrüßt und befürwortet. Gegen die in Fahrtrichtung des ÖPNV linksseitig angeordneten Parkstreifenmarkierungen bestehen seitens der ASEAG keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Dipl.-Ing. Rainer Lewandowski

ASEAG

Aachener Straßenbahn und

Energieversorgungs-Aktiengesellschaft

Abt. Leistungscontrolling und Informationstechnik

Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen

Telefon: 0241 1688-3332

Telefax: 0241 1688-3237

E-Mail: Rainer.Lewandowski@aseag.de

www.aseag.de

Sitz der Gesellschaft: Aachen

Registergericht Aachen, Handelsregister Abtlg. B Nr. 124

Aufsichtsratsvorsitzender: Heiner Höfken

Vorstand: Dipl.-Kfm. Michael Carmincke

Datum 26.03.2013	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

für die Sitzung des
am

Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt
18.04.2013

A) 5,
Beschlusskontrolle;
hier: Informationsvorlage



a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die Informationsvorlage bezüglich der Beschlusskontrolle zur Kenntnis.

b) Sachverhalt:

Aus der beiliegenden Zusammenstellung ist der derzeitige Sachstand der Beschlussausführung zu den im Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt behandelten Angelegenheiten ersichtlich.

Im Auftrag:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Pickhardt', is written over the printed name.

Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

A

Anlage zur Informationsvorlage für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt (ASVU)

Sitzung am, TOP-Nr.	Beratungsgegenstand - stichwortartig -	Amt	Beschlussvoll- zug erfolgte		HA am	Rat am	neue Vorlage für	sonstige Gründe/ Bemerkungen - stichwortartig-
			am	vorauss. am / bis				
Bebauungspläne - Bearbeitungsstand:								
B 36	1. Änderung Birkengang / Steinfurt	61						Rat: 22.04.2008 => Aufstellungsbeschluss. Nächster Schritt: Frühzeitige Beteiligung
B 37	1. Änderung Birkengang / Steinfurt	61						Rat: 22.04.2008 => Aufstellungsbeschluss. Nächster Schritt: Frühzeitige Beteiligung
B 38	1. Änderung Birkengang / Steinfurt	61						Rat: 22.04.2008 => Aufstellungsbeschluss. Nächster Schritt: Frühzeitige Beteiligung
B 116	verlängerte Gartenstraße und 40. Änd. FNP	61						Rat: 17.05.1994 => Aufstellungsbeschluss. B-Plan ruht wg. ungeklärtem Immissions- schutz.
B 127	An der Mühle, 1. Änderung	61						Rat: 20.09.2011 TOP wurde von Verwaltung abgesetzt.
B 141	Goethe-Gymnasium	61						Wurde im HA / Rat am 18.01.11 zurückgestellt.
B 146	Werther Straße u. 81. FNP-Änd.	61						Rat: 25.10.2005 B-Plan ruht derzeit.
B 151	Sportzentrum Breinig und 87. FNP-Änderung	61						Rat: 18.05.2011 B-Plan ruht derzeit.
B 152	Corneliastraße / Schützheide	61						Rat: 18.05.2011 Nächster Schritt: Bergbaugutachten
B 160	Fachmarktzentrum Zweifaller Str.	61						Rat: 13.07.2010 B-Plan ruht derzeit.
B 163	Süssendell	61						Rat: 19.03.2013 Nächster Schritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit.
B 164	Mauerstraße / Prämienstraße	61						Rat: 29.01.2013 Aufstellungsbeschluss Nächster Schritt: Offenlagebeschluss (vorauss. Mitte 2013)

Anlage zur Informationsvorlage für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt (ASVU)

Sitzung am, TOP-Nr.	Beratungsgegenstand - stichwortartig -	Amt	Beschlussvoll- zug erfolgte		HA am	Rat am	neue Vorlage für	sonstige Gründe/ Bemerkungen - stichwortartig-
			am	vorauss. am / bis				
B 165	An der Kesselschmiede / Tennishallen	61						Rat: 29.01.2013 Aufstellungsbeschluss Nächster Schritt: Offenlagebeschluss (vorauss. Mitte 2013)
B 166	Zincoli-Gelände	61						Rat: 29.01.2013 Aufstellungsbeschluss Nächster Schritt: Frühzeitige Beteiligung (vorauss. Mitte 2013)
14.04.11								
5.	Erstellg. Städtebauliches Entwicklungskonzept "Vergnügungstättenkonzept"	61	Vertagt					
21.06.12								
5.	Umbau, Sperrung Heinrich-Heimes-Brücke zur Fußgängerbrücke	66		Apr.				Brücke ist gesperrt. Die vom ASVU ange- regten zusätzlichen Gestaltungswünsche werden vorauss. im April 2013 durch A 68 umgesetzt.
25.10.12								
7.	Grünpfeil Zweifaller Str.	32						Vorliegende Planunterlagen wurden an Lan- desbetrieb weitergeleitet. Bei Akzeptanz er- folgt verkehrsrechtliche Anordnung durch A 32 mit anschl. Umsetzung durch den Landes- betrieb.
8.	Feuerwehraufstellfläche Konr.-Adenauer-Str. / Ecke Bischofstr.	32	Mrz.					Maßnahme ist ausgeführt. Der Punkt er- scheint in der nächsten Kontrolle nicht mehr.
10.	Verkehrssicherungsmaßnahmen Schulzentrum Liester	61		Apr				Schilder sind bestellt. Markierung erfolgt bei entsprechender Witterung durch A 68.
22.11.12								
5.	Verkehrs- und Parksituation Daensstr.	32		Apr				Markierungsarbeiten stehen witterungsbedingt weiterhin aus.
24.01.13								
8.	Anbindung vorh. Radweg bei Umgestaltg. Knoten L 12 / L 238 "Nachtigällchen" in Kreisverkehrsanlage	61		Apr				Am 07.02.2013 Antrag an Landesbetrieb weitergeleitet. Antwort steht weiterhin aus.

Anlage zur Informationsvorlage für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt (ASVU)

Sitzung am, TOP-Nr.	Beratungsgegenstand - stichwortartig -	Amt	Beschlussvoll- zug erfolgte		HA am	Rat am	neue Vorlage für	sonstige Gründe/ Bemerkungen - stichwortartig-
			am	vorauss. am / bis				
9.	Entfernen von Blumenkübeln im Dohlenweg	32					ASVU Mai oder Juli	Schriftliche Anwohnerbefragung hinsichtlich weiterer Vorgehensweise abgeschlossen. Derzeit Auswertung bereits eingegangener Rückläufe.
14.03.13								
2.	Planungsrechtliches Einvernehmen							
2.1	Genehmigung DE Errichtg. Einfam.-HS mit angebautem Carport, Garage u. Abstellraum, Vennhof	61	Mrz.					
2.2	Errichtg. Zweifam.-HS mit Garage u. Stellplatz, Am Wimblech	61	Mrz.					
2.3	Errichtg. Betriebsgebäude f. Sickerwasserbehandlungsanlage..., Haldenstr./Steinbachstr.	61	Mrz.					
2.4	Errichtg. Milchvieh-Laufstall mit offenen Güllesilos, Gut Schwarzenburg 7a	61	Mrz.					
3.	Planvorstellung Straßenausbau Werther Str. /Derichsbergerstr.	66					ASVU 16.05.2013	Vom Ausschuss gewünschte Planänderungen werden bis zur Bürgerversammlung am 18.04.13 aufgearbeitet. Ergebnis Bürgerversammlg. vorauss. in Mai-Sitzung ASVU.
4.	Planvorstellung Endausbau B 147 Duffenterstraße	66	Mrz.				HA, Rat, BVA	Weitere Ausführungen bzw. Vergaben durch BVA zunächst von Mittelbereitstellung durch HA / Rat abhängig. Der Punkt erscheint in der nächsten Kontrolle nicht mehr.
5.	CDU-Antrag v. 09.11.12 zur Optimierung des angeordneten Zonenhalteverbotes in Werth	32		Apr./Mai				Verkehrsrechtliche Anordnung wird erteilt. Umsetzung erfolgt durch A 68.
6.	B-Plan Nr. 163 "Süssendell" u. 97. Änderg. FNP, Aufstellungsbeschlüsse u. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung	61	Mrz.					
7.	Ergebnis Bürgerbeteiligung Straßenerneuerung "Rhenaniastraße"	66					BVA	Förderantrag beim NVR gestellt. Erarbeitg. / Vorlage Förderantrag bei Bez.-Reg. Erfolgt bis Juni 2013. Nach Eingang Förderzusage Ausschreibung mit anschl. Vergabe durch BVA. Der Punkt erscheint in der nächsten Kontrolle nicht mehr.

Anlage zur Informationsvorlage für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt (ASVU)

Sitzung am, TOP-Nr.	Beratungsgegenstand	Amt	Beschlussvoll- zug erfolgte					
			am	vorauss. am / bis	HA am	Rat am	neue Vorlage für	sonstige Gründe/ Bemerkungen - stichwortartig-
8.	Errichtung eines Fußgängerüberweges sowie zweier Kurzzeitplätze auf der Birkengangstraße	66	Vertagt				ASVU 16.05.2013	Es erfolgte eine Teilbeschlussfassung. Hinsichtlich FGÜ Birkengangstraße neue Verwaltungsvorlage gefordert
9.	Erneuerung/Umbau Radwege an der K 14 - Stockemer Straße	66	Mrz.					
10.	Beschlusskontrolle	10	Mrz.					